

Der Textil-Arbeiter

**Vereinzelt seid Ihr Nichts.
Vereinigt Alles!**

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Bezugspreis das Vierteljahr 6 M., wozu noch das Postgeld oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Berlin O. 27, Magazinstr. 6/7 II
Genüßprediger: Amt Königstadt, Nr. 107A

Anzeigen die dreigespaltene Kleinzeile 3 M., Arbeitsmarkt 1 M. Anzeigen, Bezugs- und Verbandsgelder sind an Otto Zehms, Berlin O. 27, Magazinstr. 6/7 II, zu richten. Postfachkonto Berlin 5386.

Inhalt: Unternehmer und Lohnabbau. — Zur Sozialisierung des Kohlenbergbaus. — Das Gesetz über Arbeitslosenversicherung. — Mängel der Reichsstatistik. — Erster Betriebsrätekonferenz Deutschlands (Schluß). — Aus der Textilindustrie. — Soziale Rundschau. — Keine Arbeit für Ausländer in Holland. — Bekanntmachungen. — Beilage: Ein Gesetz für Bilanzverschleierung? — Bunte für die Praxis der Betriebsräte. — Die „Betriebsdemokratie“ der ostfälischen Textilbarone. — Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes. — Entscheidung des Schlichtungsausschusses Reutlingen. — Für die Betriebsräte.

Unternehmer und Lohnabbau.

Ein Rundschreiben der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist so interessant, daß wir dies unsere Funktionären zu ganz besonderem Studium empfehlen. Aus dem Rundschreiben ist zunächst ersichtlich, daß die Unternehmer ganz ohne jede Not, und lediglich aus Gründen des dreimal geheiligten Profits, den Lohnabbau betreiben haben. Daß die Unternehmer ohne stichhaltige Gründe den Lohnabbau propagierten, mußten wir; dafür waren uns die Gewinne der Unternehmungen genug Beweis. Das Rundschreiben gibt uns aber noch einen tieferen Einblick in das innere Getriebe der Arbeitgeberverbände; es zeigt, mit welchen Mitteln der Lohnabbau betrieben wurde.

Das Rundschreiben lautet:

Rundschreiben der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände an die Herren Arbeitgeber.

Die Lohnpolitik der nächsten Zeit muß in erster Linie ein weiteres Steigen der Löhne verhindern. Die von der Vereinigung ausgehende Karole, keine Lohnhöhung zu bewilligen, ist im allgemeinen befolgt worden, auch Behörden und Schlichtungsausschüsse haben sie sich zu eigen gemacht. Seitens der Arbeiterschaft ist die Resolution natürlich scharf bekämpft worden, jedoch waren größere Streiks als Folge abgelehnter Forderungen selten. Gegen Verteilung wird die Ausperrung der Arbeiterschaft eines Bezirks angedroht. Sollten auch jetzt noch Schlichtungsausschüsse Lohnhöhungen bewilligen, so wird dringend empfohlen, den Schiedsspruch mit eingehendster Begründung abzulehnen und gleichzeitig dem Demobilisierungskommissar Kenntnis von der Ablehnung und ihren Gründen zu geben. Ein materieller Grund für weitere Lohnhöhungen besteht nicht, da nach statistischen Erhebungen die Ernährungs- und gesamten Lebensunterhaltungskosten erheblich gefallen sind.

Neue Tarife sollten keinesfalls abgeschlossen werden, ohne der Affordarkeit genügenden Raum zu schaffen; volle Ausnutzung der 48stündigen Arbeitswoche ist dringendes Gebot. Auch das Reichsarbeitsministerium empfiehlt, Vor- und Nacharbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit vornehmen zu lassen.

Eine Reihe von Demobilisierungskommissaren erteilte bereits generell die Genehmigung für die Ueberführung der achtstündigen Arbeitszeit. Hingewiesen wird ferner auf die Einführung der Qualitätsprämien, Ersparnisprämien für Rohstoffe.

Auch die Vergrößerung der Differenz zwischen Entlohnung gelehrter und ungelerner Arbeiter ist anzustreben; sie ist im Jahre 1919 bis zu 80 Proz. verringert worden; so stieg z. B. in der Berliner Metallindustrie der Lohn des ungelerten Arbeiters von 62,2 Proz. im ersten Vierteljahr 1919 vom Lohn des gelehrten Arbeiters auf 92,5 Proz. im ersten Vierteljahr 1920. Zur Vorbereitung des Lohnabbaues, mit dem am besten der Bergbau und die chemische Industrie beginnen würden, sind Propaganda in der Presse, Einwirkung auf die Gewerkschaftsführer und auf die Betriebsräte sowie einschlägiges Material an die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse zu empfehlen. Der Abbau ist zunächst bei den Jugendlichen und Unverheirateten zu beginnen, deren Löhne relativ zu hoch sind. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände wird voraussichtlich den Verbänden noch eine genauere Darstellung dieser Fragen zugehen lassen.

Besonders wichtig ist, zunächst anzunehmen, daß die Karole der Arbeitgeberverbände, keine Lohnhöhungen zu bewilligen, im allgemeinen befolgt werden, und daß auch Behörden und Schlichtungsausschüsse sich diese Karole zu eigen gemacht haben. Wir haben tatsächlich im Verlauf unserer Arbeiten festgestellt, daß die Demobilisierungskommissare und Schlichtungsausschüsse berechnete Forderungen und Wünsche der Arbeiterschaft abgelehnt und die lächerlichsten Einwände der Unternehmer beachtet. Daß diese behördlichen Stellen den Unternehmeransprüchen immer geneigt waren, wissen wir aus alter Praxis, neu ist uns nur, daß diese Behörden in vollem Kontakt mit den Arbeitgeberverbänden arbeiten. Wir quittieren dankend über diese besondere Auffassung, für die wir bisher nur die Vermutung hatten.

Wir werden in der Folgezeit darauf etwas mehr Rücksicht nehmen und die uns nicht besonders lohnend erscheinenden Vorschlägen der Schlichtungsausschüsse wegen „Bedrohung der Befähigung“ ablehnen und als Beweismittel auf das Rundschreiben verweisen. Zum anderen können wir nunmehr diese „Errungenschaft“ der Kriegszeit beiseite stellen, da sie ja in die Dienste der Unternehmer getreten ist.

Dies eröffnet ja eine recht nette Perspektive für die kommende Schlichtungsordnung. Was sagt dazu Alexander Schläde? Ferner quittieren wir noch dankend darüber, zu erfahren, daß die Leiter der Arbeitgeberverbände den Gedanken des sozialen Ausgleichs, aus dem ja angeblich — Dr. Reichert sagt anders — die Arbeitsgemeinschaft entstanden ist, abgelöst haben durch das alle Kampfmittel der Ausperrung.

Was sagen nun die Mitbegründer der Arbeitsgemeinschaft zu dieser „Antrene“ der Unternehmer?

„Ja, der Mohr hat seine Schuldigkeit getan.“ Unser Weileid.

Daß die Demobilisierungskommissare bereits generell die Genehmigung zur Ueberführung der achtstündigen Arbeitszeit geben, ist ebenfalls bekanntgewesen. Nur wußten wir noch nicht, daß dies auf Anweisung der Unternehmer geschieht.

Diese durch die Unternehmer betriebene Sabotage des Achtstundentages muß nunmehr beseitigt werden. Es kann dies nur dadurch geschehen, daß die Arbeiterschaft demgegenüber jede Ueberarbeit grundsätzlich verweigert.

Eine andere Antwort löst sich hierauf nicht geben.

Zum Lohnabbau wollen wir noch bemerken, daß die Unternehmer an den verschiedensten Orten zu gleicher Zeit an die Arbeiterschaft herantreten und ihr erklären, daß sie einen größeren Auftrag ausführen könnten, wenn erstens sich die Arbeiterschaft dazu verstände, den Auftrag zu niedrigeren Löhnen, als die Tarife vorsehen, zu erledigen, und zweitens, wenn sie statt auf einem Stuhl auf zwei Stühlen arbeiten würde, und drittens wurde anstatt der 46stündigen die 48stündige Arbeitszeit pro Woche verlangt.

Das Rundschreiben gibt für die Forderungen der Unternehmer genügend Aufklärung.

Die Arbeiterschaft, vor allem die Betriebsräte, möge deshalb immer in Zukunft beachten, daß die Unternehmer vor keinem Schwindel zurückzucken, wenn es gilt, die Arbeiterschaft einzuseifen. Auch wenn man Euch Schriftstücke vorlegt. Diese sind oft auf Bestellung geschrieben worden.

Wie man sich die Durchführung des Lohnabbaues gedacht hat, das ist nicht neu, aber immerhin beachtlich. Man fängt also zunächst bei den Jugendlichen und Unverheirateten an, ehe man die Verheirateten damit „beglückt“. Gut gedacht! Wir kennen dies bereits aus der Praxis.

Unsere Kollegen mögen also Volldampf geben in ihr Getriebe. Es ist vorbei mit der Kirchhofsruhe. Es wird Kampf geben! Nun wohan, wir scheuen den Kampf nicht. Im Gegenteil: der Kampf wird die Arbeiterschaft einigen dort, wo sie zerrissen ist, und die Unternehmer werden einsehen müssen, daß sie zu früh zum Kampf geblasen haben.

Zur Sozialisierung des Kohlenbergbaus.

Währenddem sich die deutsche Arbeiterschaft gegenseitig in der heftigsten Weise bekämpft und ihre politischen Organisationen, welche als Machtfaktoren wirken müßten, zerstreut und zerschlägt und so die Arbeiterschaft in ihrem politischen Wirken zur Ohnmacht verurteilt, müssen die wichtigsten Probleme des Wirtschaftslebens, die reif geworden sind zur Lösung im Sinne der sozialistischen Produktion, gelöst werden. Die Sozialisierung der verschiedenen Wirtschaftszweige drängt. Die ökonomischen Vorbedingungen sind erfüllt und harren ihrer Lösung. Anstatt, daß nun die deutsche Arbeiterschaft ihre ganze politische und wirtschaftliche Macht für die Durchführung der Sozialisierung in die Waagschale werfen würde, streitet man sich noch über den Weg, den man längst zurückgelegt hat. Es sieht aus, als will man den Streit nur deshalb, um der entscheidenden Kampfhase aus dem Wege zu gehen, damit der erste Schritt zur Sozialisierung, den wir alle so sehnlichst zu tun herbeigewünscht haben, unter allen Umständen vereitelt werden sollte.

Es ist zum Verzweifeln!

Wir Recht hat die Arbeiterschaft den Verwaltern der Revolution vom 8./9. November 1918 zum Wortbruch gemacht, daß sie die Sozialisierung nicht in die Wege leitete, als die Massen dieselbe stürmisch verlangten und die politische Macht sich in den Händen der Arbeiterschaft befand. Die Schuld der Revolutionärsregierung ist aber nicht größer als die Schuld derer, die heute aus lauter Doktrinismus die politische Arbeiterschaft fortgesetzt zerreißt und durch ihre Kampfmethode die Arbeiterbewegung vergiften und damit die Geschäfte der

Reaktion besorgen. Die Geschichte wird über beide ein vernichtendes Urteil fällen.

Sich kann keinen Unterschied zwischen beiden finden, und es ist gleichgültig, ob man die Sozialisierung kämpfenden Arbeiter damit beschwindelt, daß man ihnen sagt: „Die Sozialisierung ist da“, um sie zu beschwichtigen, damit sie sich wieder in das Joch des Kapitalismus zurückbegeben und den Kampf abbrechen, wie es die Regierung Scheidemann getan hat, oder ob man die Arbeiterschaft gegenseitig verhetzt und ihre Organisationen zertrennt, in einer Stunde, wo uns die höchste Geschlossenheit und Entschlossenheit mehr als alles andere not tut. Leider ist Verrat an der Arbeiterschaft — bewußt oder unbewußt — geschehen. In beiden Fällen dient man der Reaktion! Der Unterschied ist nur ein zeitlicher.

Es ist das wichtigste Gebot der Stunde, daß sich die Arbeiterschaft auf sich selbst bezieht, ehe es dazu zu spät ist, und die Kraft, die sie in der gegenseitigen Bekämpfung verschwendet, anwendet gegen den wirklichen Feind, dem Kapitalismus.

Die Arbeiterschaft darf nicht mehr zulassen, daß durch die gegenseitige Bekämpfung sie keine Zeit findet, Stellung zu nehmen zu den großen Fragen der Gegenwart.

Die Frage der Sozialisierung des Kohlenbergbaus erfordert, daß die Arbeiterschaft ihre ganze Kraft für die Förderung dieses Problems einsetzt.

Wir sind mit unserer Wirtschaft immer mehr dem Abgrund angeheuert. Der Kapitalismus feierte auf Kosten der gesamten Volkswirtschaft Triumphe. Er verdiente in nie gekannter Weise, während die Not und das Elend des Volkes sich bis zur Unentwürdigkeit steigerte. Er hat sich vollgegaht und hat alle wirtschaftlichen Kräfte absorbiert, so daß sie nicht im Interesse der Volkswirtschaft Anwendung finden können. Die Schuldenlast des Reiches von 300 Milliarden Mark und die 67 Milliarden Fehlbetrag im Reichsetat legen für unser Wirtschaftselend ein recht beredtes Zeugnis ab.

So kann es nicht weitergehen!

Aus diesem Wirtschaftselend kann uns nur der Sozialismus retten. Die kapitalistische Anarchie muß bekämpft werden. Kohle, Stahl und Eisen sind die Grundpfeiler der Wirtschaft. Mit der Sozialisierung dieser wichtigen Rohstoffe beherrschen wir die gesamte Volkswirtschaft und sind in der Lage, unserer Wirtschaft ein Fundament zu geben, mittels welchem wir sie der Gesundung entgegenführen können.

Daß die Sozialisierung des Bergbaues nicht in der Zeit durchgeführt wurde, als die Arbeiterschaft sich im Besitz der politischen Macht befand, war zweifellos ein schwerer Fehler, über den die Geschichte ihr Urteil sprechen wird.

Aber jetzt ist jeder Streit darüber müßig.

Jetzt heißt es, alle Kräfte für die Sozialisierung mobil zu machen. Die Sozialisierung des Bergbaues ist nicht nur eine Angelegenheit der Bergarbeiter, sondern der gesamten Arbeiterschaft. Die Durchführung der Sozialisierung hängt von dem Kräfteeinsatz, den die Arbeiterschaft aufbringen in der Lage ist, ab. Deshalb Streit beiseite und alle Kräfte auf dieses Ziel eingestellt. Dieses bringt uns mehr Gewinn als aller Streit um Moskau.

Die Lösung dieses Problems ist in das entscheidende Stadium getreten. Die Sozialisierungskommission hat ihre Arbeiten beendet und einen Bericht über die Sozialisierung des Kohlenbergbaues der Öffentlichkeit übergeben. Der Bericht enthält zwei Vorschläge, als Vorschlag I und II bezeichnet. Kein Vorschlag erhielt jedoch die Mehrheit. Vorschlag I empfiehlt die sofortige Sozialisierung des Kohlenbergbaues, er ist unterzeichnet von den Herren Bollob, Dr. Braun, Silberding, Que, Kaufmann, Kautsch, Kuczynski, Lederer, Umbreit und Werner, außerdem von Dr. Lindemann mit einem Vorbehalt. Der Vorschlag II erhielt die Unterschriften der Herren Baltruß, Cohen, Melchior, Neustadt, Nathenau und Wiffell; außerdem stimmten mit Vorbehalten die Herren v. Batocki, v. Siemens, Vogelstein, Weber und Krämer zu. Auf jeden der beiden Vorschläge entfielen also 11 Stimmen.

Bedauerlich ist, daß sich die sozialistischen Vertreter nicht auf Vorschlag I einigen konnten. Daß Wiffell und Cohen sich auf Vorschlag II festlegten, wird die nunmehr folgenden parlamentarischen Arbeiten ungünstig beeinflussen.

Der Vorschlag II hat mit Sozialisierung nichts zu tun. Er bedeutet nur eine Regelung der Kohlenwirtschaft. Wiffell bezeichnet den Vorschlag I als einen „Sprung ins Dunkle“ indem durch das Ausschneiden des Kapitals als nomineller Eigentümer die Sachkunde und das Wissen, welches für die Förderung des Kohlenbergbaues notwendig sei, verlorenginge. Es sind dies die alten Bedenken, das alte Bandern welches uns hinderte, die entscheidende Entschlußkraft zu finden. Mit dieser Bedenken- und Bandernpolitik kommen

wir nicht aus dem Wirtschaftselend heraus, geschweige denn zum Sozialismus.

Gerade im Kohlenbergbau dominiert das Aktienkapital. Die technische und kaufmännische Leitung wird ausgeübt von beamteten Personen. Es mag sein, daß diese auch gewissermaßen interessiert sind an der Erhaltung der Eigentumsrechte des bisherigen Bergkapitals; ausschlaggebend ist dies nicht, um auch in Zukunft die Förderung des Kohlenbergbaues mit Sachkunde vorwärts zu treiben.

Der Steiger Werner, der die Verhältnisse im Kohlenbergbau genau kennt und jedenfalls für diese Frage ein besserer Sachverständiger ist als Wissell, Cohen und andere, sagt hierüber in einem Artikel im „Vorwärts“:

„Wenn die Ersparnisse im technischen und kaufmännischen Betrieb zusammengerechnet werden, die ohne Mühe erzielt werden können, so ist auf jeden Fall die Gefahr, die immer in den Vordergrund geschoben wird, daß der sozialisierte Bergbau unrentabler wäre als der bisherige privatkapitalistische, nicht übermäßig groß. Gebrauch macht die Voraussetzungen, die jeder im Bergbau tätige Betriebsbeamte haben muß, wenn er sich die Entwicklung seines Betriebes für die kommende Zeit klar machen will, so kommt man mit dieser klaren, nüchternen und ruhigen Ueberlegung zu der Ueberzeugung, daß die Sozialisierung des Bergbaues kein Experiment ist, welches aus technischen Gründen versagt.“

Die Sozialisierung des Bergbaues muß, wenn die Betriebsbeamten des Bergbaues in ihrem Urteil nur zum allerkleinsten Teile recht haben, mit einem Erfolge enden. Optimisten werden in ihrem Urteil viel weiter gehen, aber schon das genügt, mit aller Entschiedenheit die Sozialisierung zu verlangen, wenn die Aufrechterhaltung der heutigen Leistungen gesichert erscheint.“

Wir könnten noch eine Reihe anderer Zeugen hierfür ins Feld führen, wollen uns aber auf diese Probe beschränken. Man kann über die Einwände von Wissell — von Cohen nicht zu reden — zur Tagesordnung übergehen.

Die Arbeiterschaft muß ihre ganze Kraft für den Vorschlag einsetzen. Ein schweres Ringen wird einsetzen. In diesem Ringen den Sieg davonzutragen, muß Aufgabe der Arbeiterschaft sein.

Die Arbeiten der Sozialisationskommission sind ein Ergebnis der Vereinbarungen zwischen Regierung und Gewerkschaften vom 20. März 1920. Der Punkt 6 der bekannten 8 Gewerkschaftsforderungen lautete:

„Sofortige Inangriffnahme der Sozialisierung der dazu reifen Wirtschaftszweige unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Sozialisationskommission, zu der Vertreter der Berufsverbände hinzuzuziehen sind. Die Einberufung der Sozialisationskommission erfolgt sofort. Uebernahme des Kohlen- und des Kaliindustrials durch das Reich.“

Wenn wir die Durchführung der Sozialisierung nunmehr dem Deutschen Reichstag im Vertrauen auf die Regierung überlassen wollten, dann wird sicherlich nicht viel dabei herauskommen. Regierung und Reichstag sind arbeitserfeindlich. Regierung und Reichstag wird nur dann der Sozialisierung zustimmen, wenn die Arbeiterschaft die Macht in sich verkörpert, die notwendig ist, sie zu diesem Schritt zu zwingen. Nicht im Reichstag liegt das Schwergewicht des Kampfes, sondern dort wo produziert wird. Auf breiter Front haben die Unternehmer den Kampf gegen die Sozialisierung angefaßt. Die Regierung wird den Kampf der Unternehmer unterstützen. Nehmen wir den Kampf auf? Diese Frage ist entschieden, sobald die Arbeiter über Wollen und Ziel einig sind. Die Einigkeit der Arbeiterschaft ist Voraussetzung für die siegreiche Durchführung des Kampfes um die Sozialisierung des Kohlenbergbaues.

Die Bergarbeiter sind für den Kampf gerüstet. Dies beweisen uns die Ausführungen, die R. Otter, Bochum, zu dieser Frage in der „Leipziger Volkszeitung“ machte und die wir in ihrem bemerkenswertesten Teil hierher setzen wollen.

R. Otter schreibt:

„Der Kampf, der um die Durchführung der Sozialisierung zwischen Arbeit und Kapital demnächst im Ruhrrevier durchgeföhrt werden muß, wird hart und schwer sein, und seine Formen lassen sich heute nur abnen. Unvorbereitet wird er die Ruhrbergarbeiter nicht vorfinden. Trotz der erst kurzen Tätigkeit die die Betriebsräte auf den Ruhrzechen hinter sich haben, hat sie ihnen Erfahrung, Kenntnisse und Einblicke in die Verhältnisse gewährt, die die Durchführung der Sozialisierung wesentlich erleichtern werden. Seit der Tagung des internationalen Bergarbeiterkongresses in Genf wird es im Ruhrrevier von Tag zu Tag lebendiger. Nicht etwa in Streiks oder Ruffen, sondern in nüchternen, klaren, aber zielbewusster Ueberlegung, der Dinge wartend, die da nun kommen werden, bereitet sich die Knappenschaft vor. Allen Bergarbeiterorganisationen voran, hat der alte Bergarbeiterverband die Sozialisierungsfrage von neuem aufgerollt und auf der letzten Tagung in Bochum, auf der alle Bezirke Deutschlands vertreten waren, einmütig das Signal zum Vormarsch in der Sozialisierungsfrage gegeben. Das Signal lautet: Sofortige Sozialisierung des Bergbaues unter völliger Ausschaltung des Privatkapitals. Wurde dieses Signal von den Ausgebeuteten einmütig und freudig aufgenommen, so erregte es, wie nicht anders zu erwarten war, bei den Ausbeutern mächtiges Knurren und Murren. Ihr Grollen ist der beste Beweis dafür, daß sie die Sozialisierung fürchten und sie mit allen Mitteln zu verhindern suchen werden. Noch ist die Durchführung der Sozialisierung nicht da, noch sind die großen Widerstände, die die Bourgeoisie ihr entgegensetzen vermag, nicht überwunden. Aber der revolutionäre Wille und die elementare Kraft des Proletariats wird über alle diese Widerstände hinwegschreiten. Der Wille des Volkes wird siegen. Welche Formen der Kampf um die Sozialisierung annehmen wird, läßt sich im voraus schlecht sagen; es hängt alles von den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen, der Geschlossenheit des Proletariats sowie von den Widerständen der Goldkönige ab.“

Auch eine Konferenz der Bergarbeiter, die im September in Bochum tagte, sagt in einer Entschlieung:

„Jeder Versuch, die Sozialisierung des Kohlenbergbaues zu hinterziehen, würde den schärfsten Widerspruch der Bergarbeiter auslösen.“

Es gilt nun, die gesamte Arbeiterschaft auf den Kampf für dieses wirklich revolutionäre Ziel einzustellen. Gelingt dies, so haben wir einen Schritt vorwärts getan, der mehr praktischen Wert hat als alles „revolutionäre“ Gerede. Der Sozialisierung des Kohlenbergbaues muß die Sozialisierung der übrigen Industriezweige nachfolgen.

Das Gesetz über Arbeitslosenversicherung.

Von W. Sager.

Die Regierung wird dem Reichstag einen Entwurf über Arbeitslosenversicherung vorlegen. Die bisherige Verordnung der Arbeitslosenfürsorge soll durch ein Gesetz abgelöst werden.

Das kommende Gesetz über Arbeitslosenversicherung ist, wie schon der Titel andeutet, auf dem Prinzip der Sozialversicherung aufgebaut. Das Paragrafenwerk ist durchtränkt vom Geist geheimräthlicher Bureaufratierreaktion. Man merkt diesem Werke an, daß es einem gut funktionierenden Apparat entstammt, dem alle kapitalistischen Interessengruppen angehängen sind.

Ganz im stillen, ohne Aufsehen, ohne Lärm, maskiert mit dem Mantel sozialer Fürsorge, wird hier zu einem großen Schläge ausgeholt. Derzeit, in wütendem Kampf mit sich selbst, das klaffenbewußte Proletariat in „echt“ revolutionärem Tatendrang für und gegen die 21 Weltrevolutionsgebote Moskaus die Spaltart schwingt.

Da ist es nicht verwunderlich, wenn zu solchen „nebenjüchlichen“ Fragen, wie das Schicksal des Millionenheeres der Arbeitslosen zu gestalten sei, keine Zeit zur Verfügung steht. Der Bruderkrieg geht eben über alles. Anders ist jedenfalls eine Erklärung zu diesem allgemeinen Schweißen der Arbeiterpresse zu diesem Gesetz nicht möglich. Für die Schweigsamkeit der Gewerkschaftspresse finde ich keine Erklärung.

Vor mir liegen 10 Nummern der „Deutschen Arbeiterzeitung“ (von Anfang August bis Ende September) und in jeder Nummer dieser Zeitung wird das Problem der Arbeitslosenversicherung und der damit zusammenhängenden Arbeitsbeschaffung behandelt, sicherlich nicht von ungefähr. Oder glaubt jemand, es läge dort ein theoretisches Interesse vor? Man braucht sich nur einmal das in einer der letzten Nummern (41) des „Textilarbeiter“ veröffentlichten Rundschreiben an die Mitglieder des Sächsischen Arbeitgeberverbandes durchzulesen; da steht: „Um sich schon in den vertraulichen Vorbereitungen Einfluß zu verschaffen?“ Dieser Emsigkeit auf Arbeitgeberseite stellen wir leider nichts Ebenbürtiges gegenüber.

Die Arbeitslosigkeit ist heute nicht mehr die persönliche Angelegenheit des Arbeitslosen, sondern eine brennende Wunde der ganzen Gesellschaft. Das Elend des Millionenheeres der Arbeitslosen wirkt zurück auf die in Arbeit Stehenden. Wir müssen deshalb dem Gesetzentwurf für die Arbeitslosenversicherung die größte Beachtung schenken. Die Arbeiterschaft muß gegen den Gesetzentwurf zum Kampfe aufgerufen werden, damit es möglich ist, die reaktionären Bestimmungen aus demselben zu entfernen.

Zunächst stellen wir fest, daß sich der Regierungsentwurf in Widerspruch setzt zu Artikel 163 der Reichsverfassung, nach welchem „jedem Deutschen die Möglichkeit gewährt werden soll, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben und, soweit ihm angemessene Arbeit nicht nachgewiesen werden kann, für seinen Lebensunterhalt gesorgt werden soll“.

Unter Abschnitt V § 48 heißt es: Die Mittel für die Arbeitslosenversicherung sind durch Beiträge von den Arbeitgebern, den Versicherten (Arbeitern), dem Reich und dem für den Rassenbezirk zuständigen Gemeindeverband aufzubringen“ usw. Der Arbeiter, der Arbeitgeber tragen je ein Drittel, Reich und Gemeinde zusammen ein Drittel der Beiträge.

Das ist sicher etwas anderes als die Uebernahme der Sorge für den Unterhalt der Arbeitslosen nach Artikel 163 der Reichsverfassung.

Unzweckmäßig erscheint die geplante Angliederung der Arbeitslosenversicherung an die Krankenkassen. Die Gründe dieser Angliederung sind in Spekulationen auf Ersparnis von Verwaltungskosten zu suchen, es ist aber sehr zu bezweifeln, ob der vorhandene Apparat der Krankenkassen für diese Art Geschäfte geeignet ist; das ist sicher nicht der Fall.

Hinzu tritt der ausschlaggebende Gesichtspunkt, daß Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsbeschaffung — Arbeitsnachweis — ihrer ganzen Struktur nach zusammengehören. Bleibt als einziger Vorteil der Zusammenkuppelung mit der Krankenkasse nur die Einziehung der Beiträge von einer Stelle, was wohl ein Faktor von nur untergeordneter Bedeutung ist.

Gefordert werden muß, daß für Mitglieder der Gewerkschaften die in Betracht kommende Berufsvereinigung die Geschäfte besorgt, wie sich dies bisher in den verschiedensten Orten zum Vorteil der Arbeitslosen durchgesetzt hat. Die Gewerkschaften haben sicherlich mit den Arbeitslosen die meiste Fühlung und auch die entsprechenden Erfahrungen und brauchbaren Verwaltungseinrichtungen.

Viel zu eng gezogen ist der Umfang der Versicherung. Nach dem Entwurf sollen nicht einbezogen werden Hausangestellte und Landarbeiter, desgleichen sollen von der Versicherung befreit sein (§ 4): „Beamte und Angestellte in Betrieben oder im Dienste des Reiches, Landes, einer Gemeinde usw., soweit ihre Entlassung nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden kann. Das gleiche gilt für Angestellte öffentlicher und nichtöffentlicher Körperschaften sowie von Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Unternehmer, wenn ihr Einkommen 10 000 Mk. übersteigt.“

Ferner sind von der Versicherung ausgenommen alle Personen unter 16 Jahren. Die Hausangestellten, die Landarbeiter müssen unbedingt gegen die Schäden der Arbeitslosigkeit gesichert werden. Und welche stichhaltigen Gründe könnten wohl den Ausschluß der jugendlichen Arbeiter rechtfertigen? Sie leiden unter Arbeitslosigkeit ebensolche Not, wie die erwachsenen Arbeiter. Endlich ist nicht einzusehen, warum die sichergestellten Beamten und Angestellten der Behörden und die der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen mit über 10 000 Mark Einkommen von der Versicherung befreit bleiben sollen! Gerade hier müßte aus Solidarität die Versicherungspflicht verlangt werden. Wenn man auch zugeben kann, daß die vorangenannten Freie seltener in die Lage kommen dürften, die Einrichtung in Anspruch zu nehmen wegen der größeren Sicherheit ihrer Stellung und ihres Einkommens, so sollte doch nicht vergessen werden, daß die Gehälter noch nicht das niedrigste

Existenzminimum gewährleisten. Jede Stellenlosigkeit würde für diese Personen die gleiche Wirkung ausüben wie für die Versicherten. Deshalb müssen sie in die Versicherung einbezogen werden.

Wohin die Reise geht, sagt unter Abschnitt II § 17: „Arbeitslosenunterstützung wird nicht gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung verursacht ist“ usw. Also wer infolge Streiks gemahregelt wird, oder wer nach beendeter Aussperrung seinen Arbeitsplatz nicht wieder besetzen kann, den bestraft der sozialfürsorgliche Staat mit 4 Wochen Hungerkur. Sieht das einem Zufällerverhältnis des Staates zum Unternehmertum nicht verzeufel ähnlich?

Die vorgesehene Bezugsberechtigung von einer 13wöchigen Höchstdauer pro Jahr ist zumindest für die Gegenwart und die nächste Zukunft völlig unzulänglich. Wo bleibt da die Fürsorge für die in Berlin am 8. 8. 20 lebenden erwerbslosen Deutschen nach Artikel 163 der Reichsverfassung, von denen

	5445	seit	September	1919	und länger
	907	„	Oktober	1919	
	1922	„	November	1919	
	3280	„	Dezember	1919	
	3897	„	Januar	1920	
	1860	„	Februar	1920	
	2856	„	März	1920	
	7238	„	April	1920	

arbeitslos waren. Und Berlin dürfte mit solchen Arbeitslosen nicht allein dastehen. Wer vermag das seelische und körperliche Elend jener zu ermessen, die ein ganzes Jahr lang, Tag um Tag, gebrochen zu Weib und Kindern heimkehren: „Es war wieder nichts!“ Und die sollen geizig das letzte schwachen Kaltes herab und der Verzweiflung preisgegeben werden? So geht es nicht! Ihr habt euch zu Rudendorff bekannt, nun, jetzt bekennet euch auch zu seinen Opfern!

Eine unmögliche Bestimmung befindet sich im Abs. 2 und 3 des § 18. Sie betrifft die niedrige Abfindung arbeitsloser Saisonarbeiter. Von ihr würde schädigend betroffen das ganze Baugewerbe, große Teile der Bekleidungsindustrie, Teile der Textilindustrie, wie Konfektionsstäderei usw. Es ist kein Wort weiter darüber zu verlieren, als daß diese Bestimmungen fallen müssen.

Beseitigt werden muß der § 94, nach welchem Stellvertreter des Unternehmers bei Pflichtverletzung persönlich strafbar sind an Stelle des Unternehmers. Es ist unbedingt daran festzuhalten, daß der Verpflichtete, das ist in diesem Falle der Unternehmer, auch dann haftbar ist, wenn er seine Verpflichtungen Stellvertreter überträgt.

Im Rahmen einer Arbeit für eine Fachzeitung läßt sich dieses Material selbstverständlich nicht erschöpfend sichten. Es war lediglich meine Absicht, die entscheidenden Stellen des Sammeluriums von Paragrafenwerk zu kennzeichnen.

So, wie der Entwurf vorliegt, ist er untauglich, das Elend der Arbeitslosigkeit zu mildern, ganz zu schweigen von deren Beseitigung. Er enthält nicht nur Mängel und Särten, die jedem sozialen Empfinden Hohn sprechen, sondern nimmt auf die selbstverständlichen Rechte der Arbeiterklasse auf Mitwirkung an der Verwaltung und Schlichtung von Streitigkeiten gar keine Rücksicht. Die Arbeiter sind nach ihm nur Objekt, Zahlungsverpflichtete, Reglementierte nach dem allerdings verfallenen aber doch erkennbaren Grundfak, daß dem misera plebs die Pügel straff gezogen werden müssen.

Deshalb die Waffen nieder im Bruderkampf und sich zur Wehr gesetzt, damit das Gesetz brauchbar wird!

Mängel der Reichsstatistik.

Von sehr geschätzter Seite sind uns vor einiger Zeit Mitteilungen gemacht worden, welche uns zu folgenden Bemerkungen Anlaß geben: In den letzten Tagen brachte die Presse Mitteilungen über den Inhalt des Berichts, welchen die Reichsregierung der Brüsseler Internationalen Finanzkonferenz vorgelegt hat. Die amtlichen Statistiken des Deutschen Reiches haben sich seit 1870 noch niemals allzu sehr zu ihrem Vorteil ausgezeichnet. England war weit überlegen. Die Lügenpolitik Hindenburgs und der Ludendorffs und der unter deren Diktum handelnden Kriegsführer hat das Vertrauen des Volkes in die amtlichen Rundgebungen-Berichte und Statistiken bis auf einen geringen Rest ausgerottet. Aber auch nach dem Sturze der genannten „Kriegshelden“ hat das Volk Ursache, alle von den Regierungen gegebenen Zahlen recht kritisch zu werten.

Sommer und immer wieder verlangte die Öffentlichkeit Bekanntschaft der Ergebnisse unserer Ein- und Ausfuhrstatistik. Die Regierung ignorierte dieses Begehren, bis sie endlich aus Anlaß der Brüsseler Finanzkonferenz einige Zahlen brachte. Aber diese Zahlen sind fast durchweg unbrauchbar, und es wäre geradezu gefährlich, wenn sowohl die Finanzkonferenz in Brüssel wie auch andere Stellen in Deutschland ihre Entschlieungen auf diese amtlichen Statistikergebnisse stützen würden. Der Regierungsbericht zeigt zunächst folgende Zahlen:

Monat	Einfuhr	Ausfuhr	— Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr	
			+ Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr	
Januar 1920	6 560	3 219	—	3 341
Februar 1920	5 932	4 262	—	1 670
März 1920	5 688	4 216	—	1 472
April 1920	4 768	5 344	+	576
Mai 1920	5 537	6 647	+	1 110

In der Anmerkung zu dieser Statistik heißt es: Für das Jahr 1920 sind im allgemeinen noch die Werte von 1919, bei einer Reihe von wichtigen Waren jedoch bereits dem Preisstande von 1920 entsprechend erhöhte Werte verwendet, außerdem ist in der vorstehenden Uebersicht der reine Warenverkehr (ohne Edelmetalle) nachgewiesen. Die Steigerung der Außenhandelsposten ist im wesentlichen auf die Entwertung des Papiergeldes zurückzuführen.

Wenn bei der Einfuhr für 1920 der Wert berechnet worden ist nach den Preisen der Ware für 1919, bei der Ausfuhr aber die wirklichen im Jahre 1920 vorhandenen Preise der Wertberechnung zugrunde gelegt wurden, so muß natürlich die gesamte Statistik ein ganz falsches Bild ergeben. Der Wert der Ausfuhr erscheint gegenüber dem angegebenen Wert der Einfuhr notwendig verhältnismäßig zu hoch. Infolge des Wertverlustes in der zweiten Hälfte des Jahres 1919 sind die Preise der Waren, die wir im April und Mai 1920 vom Ausland bezogen haben, mindestens um das Doppelte höher als die Preise im Durchschnitt des Jahres 1919 waren. So

halb man die einzelnen Positionen unter die Lupe nimmt, ist der Irrtum der Statistik geradezu ungeheuerlich. So ist der Einfuhrwert beim Sohlleder pro Kilo noch mit 7,50 Mk. angegeben, der Ausfuhrwert aber mit 84,50 Mk. Wer hat wohl in diesem Jahre noch ein Kilo Sohlleder für 7,50 Mk. erheben können? Kamzug aus Kreuzzuchtollen ist mit 8 Mk. Einfuhrwert und mit 147,75 Mark Ausfuhrwert bezeichnet, Streichgarn roh mit 8 Mk. Einfuhrwert, Ganggarn roh einträchtig mit 2,48 Mk., Baumwollgarn einträchtig Nr. 17-22 mit 3,49 Mk., Wirk- und Netzstoffe mit 12,50 Mk. Selbstverständlich sind solche Zahlen überhaupt nicht mehr vorhanden, und man fragt sich, ob dem Statistiker nicht bei der Verarbeitung die Unmöglichkeit der Zahlen aufgefallen ist. Dabei ist durchaus nicht einheitlich der Einfuhrwert nach so niedrigen Preisen berechnet worden. So sind Wollgewebe im Gewicht von 200-700 Gramm auf einen Quadratmeter mit 520 Mk., den wirklich maßgebenden Preis des Jahres 1920, eingestellt, Wollgewebe im Gewicht von 700 Gramm auf einen Quadratmeter aber wiederum nur mit 25,07 Mk. Warum hat die Statistik nicht den wirklichen Preis der textilen Waren mit Hilfe der vorhandenen Selbstverwaltungs-Körper der Textilindustrie berechnet? Die Folgen solcher falschen Statistik können dem deutschen Volke außerordentlich unangenehm werden, und es genügt nicht, wenn in einem beigegebenen Text bemerkt wird, daß die wirklichen Preise zur Berechnung der Einfuhrwerte nicht herangezogen worden sind. Es muß verlangt werden, daß die Statistik an sich die Wirklichkeit veranschaulicht. Soffentlich trägt diese Veröffentlichung dazu bei, daß künftig Besserung eintritt.

Erster Betriebsrätekongreß Deutschlands.

3. Verhandlungstag. (Schluß.)

Vorsitzender Reinickens eröffnet die Sitzung um 8 1/2 Uhr. Auf der Tagesordnung standen die miteinander verbundenen Punkte 3 und 4:

Die Aufgaben und die organisatorische Zusammenfassung der Betriebsräte.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hob ein erneuter Kampf um die Korreferenten an.

Bohnsack-Riel beantragte, mit Rücksicht auf die beschränkte Zeit, und um den Betriebsräten Gelegenheit zu geben, sich über die wichtigsten Punkte der Tagesordnung auszusprechen, die Korreferate abzulehnen. Der Antrag wurde von der Opposition mit großem Lärm beantwortet.

Gabermeier, der den Standpunkt der Opposition vertrat, bezeichnete es als Freizügigkeit, wenn der gefasste Beschluß aufgehoben würde. (Lärm bei der Mehrheit.) Als der Vorsitzende die Abstimmung vornehmen will, erhebt sich aufs neue großer Lärm. Schließlich wird der Antrag Bohnsack unter lebhaftem Beifall der Opposition abgelehnt. Es bleibt also dabei, daß Korreferenten sprechen. — Der Kongreß tritt in die Tagesordnung ein.

Referent Dikmann: Die Tätigkeit der Betriebsräte muß orientiert werden an der Hand der vorliegenden Verhältnisse und vom Standpunkt des revolutionären Sozialisten. Es fragt sich, ob die Tätigkeit im Rahmen des Betriebsrätegesetzes ausgeübt werden soll, oder ob wir uns in dieser Hinsicht unsere Gesetze selbst geben. Für mich kommt das letztere in Frage. Nur die Festlegung der kapitalistischen Ausbeutung und die Einführung der sozialistischen Verhältnisse ist die Aufgabe der Betriebsräte. Sind wir vorbereitet, um den Sozialismus verwirklichen zu können? 1914 hatten wir ein blühendes Wirtschaftslieben. Heute herrscht allgemeines Elend. Die Bevölkerung ist durch jahrelangen Hunger degeneriert und gesundheitlich geschwächt. Die Moral, ohne die wir den Sozialismus nicht aufbauen können, ist gesunken. (Sehr wahr.) Wir kommen nicht zum Sozialismus durch rohe Gewalt, sondern durch sittliche und geistige Kraft. (Lebhafter Zustimmung.) Während des Krieges ist Raubbau mit unseren Rohstoffen getrieben. Jetzt fehlen sie uns. Alles hat der Weltkrieg vernichtet. Wir können die Anforderungen der Zeit nicht erfüllen, denn wir haben nicht Geld, wir haben nicht Mittel. Mit Recht haben wir während des Krieges den Arbeiter und die Schieberei beurteilt. Nach der Revolution ist das Arbeiter- und Schieberei noch stärker geworden. Wir sind dadurch in furchtbares Elend gekommen. Während des Krieges blieb die Bedarfsdeckung unberücksichtigt. Auch nach dem Kriege ist es nicht besser geworden. Das Kapital fühlt sich international solidarisch, während wir uns national die Köpfe einschlagen. Das Kapital ist nur auf seinen Profit bedacht und beutet uns ohne Rücksicht aus. Der Reallohn der Arbeiter ist gesunken. Wo wäre das deutsche Proletariat geblieben, wenn es seine Gewerkschaften nicht gehabt hätte. Man macht ihnen mit Unrecht den Vorwurf, daß sie nicht einmal den Reallohn auf seiner alten Höhe erhalten konnten. Aber ohne die Tätigkeit der Gewerkschaften würde die Lage der Arbeiter heute noch viel schlechter sein. Deutschland ist heute für die Kapitalisten ein Warenverkaufshaus. Das Wirtschaftsleben steht auf Abbruch. Betriebe werden abgebrochen und ihr Inventar verkauft. Werkzeugmaschinen werden als Schrott verkauft, weil sie so noch einen ungeheuren Preis erzielen. Die Wirtschaftskrise hat in der schärfsten Form eingegriffen. Man darf nicht glauben, daß sie im Abflauen begriffen sei, wenn auch die Zahl der Arbeitslosen ein wenig zurückgegangen sein soll. Die Zahl der Kurzarbeiter ist eine ungeheure, sie vermehrt sich fortgesetzt. Die Wirtschaftskrise kann nur beseitigt werden, wenn wir den Kapitalismus abschaffen und die sozialistische Wirtschaft einführen. Aber den Weg, der zu diesem Ziel führt, wollen wir uns sachlich auseinandersetzen, wie es uns als Betriebsräten zukommt. Die Arbeitslosen aufzufassen, das bringt der Dummheit fertig. (Sehr richtig!) Mit einer aufgebehten Masse können wir den Sozialismus nicht aufbauen. Dazu bedarf es des entschlossenen Willens und der klaren Einsicht. (Lebhafter Zustimmung.) Daß alles getan werden muß, um den Arbeitslosen zu helfen, ist selbstverständlich. (Zustimmung.) Die produktive Erwerbslosen-fürsorge muß ausgebaut werden. Das Bauwesen muß nach sozialistischen Grundsätzen betrieben werden. Dann können wir der Wohnungsnot abhelfen und vielen Tausenden Erwerbslosen Arbeit schaffen. Bürgertum und Kapital stehen geschlossen da, aber die Arbeiter schlagen sich die Köpfe ein. Wenn der Kongreß Beschlüsse fasst, die das Proletariat zur Einheit führen, dann hat er die wertvollste Arbeit geleistet, die in den letzten Jahren gemacht werden konnte. (Lebhafter Beifall.) Die harten Friedensbedingungen, das Abkommen von Spa wird unser Wirtschaftsleben weiter schwächen. Wer kann uns von diesen schweren Bedingungen retten? Es kann nur dadurch geschehen, daß wir das Proletariat der Orientale der gewinnen. (Sehr richtig!) In Frankreich ist der Kapitalismus fest im Sattel, und das französische Proletariat kann ihm keine Macht entgegensetzen. In England hat das Proletariat Einfluß. Wir können von den englischen Arbeitern lernen. Die Bewegung der englischen Bergarbeiter zeigt uns, daß man dort nicht planlos puscht, sondern fest und planmäßig vorgeht.

Das Betriebsrätegesetz ist ein Produkt der Revolution, aber es wird den Forderungen der Arbeiter nicht gerecht. Aber wir können das Gesetz nicht ignorieren, sondern wir müssen es ausnutzen und dafür kämpfen, daß den Arbeitern weitere Rechte gewährt werden. Was die Zusammenfassung der Betriebsräte betrifft, so sind Kirch-Dundersche und Gelbe für uns ebenso Gegner wie diejenigen, welche sich revolutionär gebärden, aber nicht als Revolutionäre handeln. (Lebhafter Beifall.) Wir, die wir die freigeberischen Betriebsräte zusammenfassen wollen, sind auf dem rechten Wege. (Sehr richtig!) Es ist nicht die Aufgabe der Betriebsräte, nur revolutionäre Reden zu halten, sondern sie haben den Unternehmen gegenüber in täglicher Kleinarbeit die Interessen der Arbeiter zu vertreten mit ruhigem Ernst und Entschiedenheit, ausgerüstet mit Wissen und Können. (Lebhafter Beifall.) Beschwerden der Arbeiter über Betriebsangelegenheiten sollen erst von den Arbeitern selbst vertreten werden, ehe sich der Betriebsrat damit beschäftigt. Die Arbeiter müssen dazu erzogen werden, daß sie Courage haben, ihre Rechte dem Unternehmer gegenüber selbst zu vertreten. (Beifall.) Wo eine Firma verschiedene Betriebe hat, müssen sich die Betriebsräte zusammenschließen. Beim Erlaß der Arbeitsordnung haben die Betriebsräte mitzuwirken. Richtlinien über Einstellungen und Entlassungen sind aufzustellen, die den Betriebsräten die Mitwirkung gewähren. Wenn das auch nicht im Gesetz vorgesehen ist, so kann es durch Tarifverträge festgelegt werden. Das sind die praktischen Aufgaben. Die Betriebsräte sind wirtschaftliche Räte. Sie haben ihre Tätigkeit auf die Umstellung der Wirtschaft zu richten. Politische Arbeiterräte können erst in Wirklichkeit treten, wenn wir die politische Macht errungen haben, nach der wir streben. (Zustimmung.) Bei dem Umstellungsprozeß der Wirtschaft müssen Kopf- und Handarbeiter zusammenwirken. Die Afa hat mit der Organisation und der geistigen Umstellung der Kopfarbeiter mehr revolutionäre Arbeit, wie mancher, der mit revolutionären Reden den Mund aufgerissen hat bis an die Ohren. (Lebhafter Beifall.) Die Gewerkschaften, Hand- und Kopparbeiter, sind die Träger der Wirtschaftskrisis. Sie, mit ihren 9 Millionen Mitgliedern, haben das große Werk der wirtschaftlichen Umstellung zu vollbringen. Die Betriebsräte sind Vertrauensleute der Arbeiter. Nur im Zusammenarbeiten mit den Gewerkschaften können sie ihre Aufgaben erfüllen. Bleibt bei eurem Mutterboden, den Gewerkschaften, und laßt euch nicht irremachen durch das Gerede, die Gewerkschaften seien gegenrevolutionär. Scharf beurteilt der Redner die radikalen Treibereien gegen die Amsterdamer Gewerkschaftsinternationale und die Zersplitterungsversuche von kommunistischer Seite. Die Einheit der Gewerkschaften müsse erhalten bleiben. In gemeinsamer Kampfesfront mit allen Arbeitsbrüdern werden wir den Sieg erringen unter der Parole: „Proletarier aller Länder, zerbrüchelt euch nicht die Köpfe, sondern vereint euch.“ (Starker Beifall.)

Gräfmann verliest darauf eine Entschließung, die sich auf die Aussperrung der Zeitungsunternehmer dem technischen Personal gegenüber bezieht und in der diese Aussperrung als ein Kampf bezeichnet wird, der große wirtschaftliche und politische Folgen zeitigen kann. Die Arbeiterschaft ganz Deutschlands muß den Zeitungsunternehmern ihre Solidarität beweisen. Die Lebenshaltung der Arbeiterschaft darf nicht noch weiter herabgedrückt werden. Die Sache der Arbeiter des Zeitungsgewerbes ist die Sache der Arbeiterschaft ganz Deutschlands.

Der zweite Referent

Nörpel bespricht die Entstehungsgeschichte des Betriebsrätegesetzes und bekräftigt folgende Forderungen: Die wenigen Rechte des Betriebsrätegesetzes werden systematisch durch das gesamte Unternehmertum sabotiert. Eine sinnvolle Arbeit der Betriebsräte ist daher unmöglich. Durch eine Erweiterung des unzulänglichen W.A.G. muß die Arbeitsfähigkeit sichergestellt werden. Besonders der § 72: Betriebsbilanz und -gewinn, erfordert schnellste Verabschiedung. Der Kongreß verlangt aber auch ein sofort zu erlassendes Gesetz über Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. (§ 70.) Solange dies nicht geschieht, kommt die Haftung der Betriebsräte, wie sie für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen ist, nicht in Frage. Weiter führt der Redner aus, die Afa habe feinerzeit einen besonderen Entwurf zum Betriebsrätegesetz eingereicht, der den Arbeitern mehr Rechte anerkannte als der Regierungsentwurf. Der Entwurf der Afa konnte aber nicht verwirklicht werden. Nachdem das Gesetz in Kraft getreten war, haben die Gewerkschaften die Durchführung desselben in die Hand genommen und die Wahlen betrieben. Es komme jetzt darauf an, daß Angestellte und Arbeiter zusammenarbeiten unter Ausschluß der Harmonieverbände. Die Afa habe in einem Aufruf die Angestellten aufgefordert, den Arbeitern beim Einblick in die Betriebsverhältnisse behilflich zu sein durch Angaben, die im Allgemeininteresse nötig sind. Das Unternehmertum habe die Gefahr begriffen, die in dem Aufruf liege. Die Angestellten würden die an sie gerichteten Aufforderungen zu erfüllen, daß sie den Unternehmern keine Angriffspunkte bieten. — Der Redner erludt den Kongreß, durch Annahme einer Resolution dem Aufruf der Afa zuzustimmen und das Zusammenarbeiten von Angestellten und Arbeitern zu befürworten. Weiter verweist der Redner auf das unsolidarische Verhalten der Harmonieverbände von Angestellten im Zeitungsstreik und sagt, durch dies Beispiel werde bewiesen, daß die Betriebsräte mit den Angehörigen solcher Organisationen nicht zusammenarbeiten können. Die freigeberisch organisierten Angestellten fühlen sich mit den freigeberisch organisierten Arbeitern durchaus solidarisch und wollen mit ihnen zusammenarbeiten. — Das „Berliner Tageblatt“ erklärt, dieser Kongreß sei für die Betriebsräte nicht maßgebend, weil auf ihm die Harmonieverbände nicht vertreten sind. Ich freue mich, daß Richard Müller, der ja auch die Harmonieverbände und Selbst in die Betriebsräteorganisation aufnehmen will, den Beifall des „Berliner Tageblattes“ findet, welches ganz genau weiß, daß es im Interesse des Unternehmertums liegt, wenn die Harmonieverbände zur Mitarbeit herangezogen werden. — Wir kämpfen nicht persönlich gegen Richard Müller, Däumig, Malzkorn, sondern wir bekämpfen die von ihnen vertretene Idee, die nach unserer Überzeugung gegen die Interessen der Arbeiter geht. Wenn Arbeiter und Angestellte zusammengehen, werden wir unser Ziel erreichen. (Lebhafter Beifall.)

Der dritte Referent

Prolat spricht über den organisatorischen Aufbau der Betriebsräte. Unmöglich ist es, daß die Betriebsräte, losgelöst von den Gewerkschaften, ihre Aufgaben erfüllen können. Wir haben heute schon unzählige Arbeiterorganisationen. Wir wollen nicht noch eine neue selbständige Organisation der Betriebsräte schaffen, sondern sie den Gewerkschaften angliedern. Da die Vorredner schon alles zu diesem Punkt Gesagte gesagt haben, verzichte ich auf weitere Ausführungen. (Beifall.)

Korreferent Brandler (R. P. D.): Wir hätten uns hier sachlich auseinandersetzen müssen über unsere gegensätzliche Auffassung über die Wirtschaft, über die Probleme der Arbeitslosigkeit und des Steuerwesens. Auch ich bin der Meinung, daß die Betriebsräte nicht nur revolutionär reden, sondern vor allem revolutionär handeln sollen. Auch ich halte es für notwendig, daß die Betriebsräte zur Erfüllung ihrer Aufgaben die nötigen Kenntnisse haben müssen. In diesen Punkten bin ich mit Dikmann einverstanden. Ueber die konkreten Aufgaben der Betriebsräte hat Dikmann nur sehr vage Angaben gemacht. Wir weisen den Betriebsräten folgende Aufgaben zu: Sie haben alles zu tun, um die Arbeiter aus ausgebeuteten Lohnslaven zu Herren des Produktionsprozesses zu machen. Es ist nicht richtig, daß die Betriebsräte nur auf dem Boden einer gemeinsamen Weltanschauung zusammengefaßt werden können. Die freien Gewerkschaften machen die Mitgliedschaft ja auch nicht von einer gemeinsamen Weltanschauung abhängig. Sie haben ja Mitglieder aus allen, auch bürgerlichen, Parteien. (Gelächter.) Wir sind der Meinung, daß auf dem Boden der kapitalistischen Gesellschaft aus dem Zusammenbruch der Wirtschaft nicht herauszukommen ist. Von den Betriebsräten verlangen wir, daß sie folgende Forderungen durchsetzen: Inventuraufnahme zur Erfassung der Rohstoffe, Eingliederung der Arbeitslosen in den Produktionsprozeß, Unterbringung der Arbeitslosen mit dem vollen Lohn, denn wenn nicht für die Arbeitslosen gesorgt wird, werden sie

Putzsch machen. Die Konsumentenorganisationen haben den Bedarf festzustellen und mit den Betriebsräten die Verteilung zu regeln. Organisation der Kohlenverteilung zum Aufbau der zerstörten Wirtschaft, Ausschaltung der Waffen- und Luxusproduktion, Verhinderung des Transports zu unproduktiven Zwecken, Kontrolle der Ein- und Ausfuhr sowie der Finanzen, Aufnahme der wirtschaftlichen Beziehungen mit Sowjetrußland. Diese konkreten Forderungen, die noch nicht die Einführung des Kommunismus bedeuten, können nur durchgeführt werden, wenn Hand- und Kopparbeiter aller Richtungen zusammenarbeiten. — Auf dem Wege, den die Referenten empfehlen, kommen wir nicht aus dem Chaos heraus. Der von uns gezeigte Weg führt uns zunächst in noch größeres Elend, aber dann bringt er uns heraus aus dem Chaos. (Beifall der Mehrheit.)

Der zweite Korreferent

Richard Müller weist die Annahme zurück, daß die selbständige Betriebsrätezentrale die Gewerkschaften zerschlagen oder über den Gewerkschaften stehen würde. Weiter vertritt der Redner seine bekannte Ansicht, daß alle Betriebsräte zusammengefaßt werden müssen, gleichgültig, welcher Organisation sie angehören oder ob sie überhaupt organisiert sind. Nur durch Zusammenfassung aller Kräfte konnten die Arbeiter ihre Forderungen durchsetzen. Nicht die Führer der Selbst- und Klauen, sondern die hinter ihnen stehenden Arbeiter sollen gewonnen und von den Führern losgelöst werden. In den starren bürokratischen Apparat der Gewerkschaften bürften die Betriebsräte nicht hineingezogen werden. Der Redner kritisiert die Richtlinien des Gewerkschaftsbundes und kommt dabei zu Auslegungen, die lebhaften Widerspruch finden. —

Außerhalb der Tagesordnung erhält der russische Gewerkschaftsvertreter

Lojowski das Wort, um den Aufbau der Betriebsräte in Rußland darzulegen. Er verliest ein umfangreiches Manuskript, welches die Leistungen der russischen Räte in glänzendem Licht schildert und dahin ausläuft, daß die Produktion in die Hände des Proletariats gehört, was in Rußland durchgeführt sei.

Die Diskussion über die Referate wird eröffnet.

Biegl-Hamburg verlangt, daß das Betriebsrätegesetz so ausgearbeitet wird, wie es den Arbeitern vor Annahme des Gesetzes versprochen worden sei. In den Schlichtungsausschüssen würden die Positionen der Arbeiter immer mehr zurückgedrängt. Auf solche Schlichtungsausschüsse verzichte die Arbeiter. Die Betriebsräte können nur in Verbindung mit den Gewerkschaften etwas erreichen.

Zis-Berlin: Man solle nicht so ängstlich eine Konkurrenz selbständiger Betriebsräteorganisationen mit den Gewerkschaften fürchten. Die Gewerkschaften seien so mit Arbeit überhäuft, daß sie sich nicht noch mit den Angelegenheiten der Betriebsräte befassen können. So wie in Berlin eine Verständigung der Gewerkschaftskommission mit der Betriebsrätezentrale zustande gekommen sei, könne es auch für das Reich geschehen. Die Betriebsräte müßten ein Organ des proletarischen Klassenkampfes sein, die Arbeiterschaften müßten aufgeben und die Gewerkschaften zu revolutionären Industrieorganisationen ausgebaut werden.

Engelhardt (Bergarbeiter): Die Opposition hat zu ihrer Unterstützung die russische Delegation herbeigezogen und der Vertreter derselben hat sieben eine Rede verlesen, die heute schon in der „Roten Fahne“ abgedruckt ist. Wenn man sagt, das ganze Proletariat muß unter einem Hut gebracht werden, so sage ich, das ist eine Phrase. Die christlichen Gewerkschaften werden sich nicht mit uns vereinigen. Das haben wir im Ruhrgebiet erfahren. Da ist der Versuch, die Arbeiter aller Richtungen zu einem Gefächter und jetzt bekämpfen sie sich gegenseitig auf das Schärfste. Durch die Uneinigkeit der Arbeiter wird das Unternehmertum gestärkt. An die Vertreter der zentralen Gewerkschaften richte ich die Aufforderung: Laßt Euch nicht von einer Minderheit breitschlagen. (Beifall.)

Ein Antrag auf Schluß der Diskussion wird mit großer Mehrheit angenommen. — Ein Zuschauer auf der Galerie ruft: „Abieten.“ — Der Vorsitzende ruft das.

Schlichter-Berlin erklärt, da ihm als Vertreter von 7000 Angestellten durch den Schluß das Wort abgeschnitten sei, halte er es unter seiner Würde, auf dem Kongreß länger zu verweilen. (Unruhe.)

Das Schlußwort erhält infolge eines Beschlusses einer der Referenten und einer von den Korreferenten.

Brandler (Korreferent) kritisiert den seiner Meinung nach vorzeitigen Schluß der Debatte. Er könnte auf die Diskussion nicht eingehen, weil eigentlich nichts gegen seine Ausführungen gesagt worden sei. Der Redner betont, seine Feindesgenossen hätten nicht die Absicht, die Gewerkschaften zu zerschlagen. Wer das behauptet, der lüge. Der Kongreß könne einen Beschluß fassen und dadurch entgegenstehende Auffassungen niederschlagen, aber an den Tatsachen der Entwicklung werde dadurch nichts geändert. In der von Dikmann vorgelegten Resolution ständen nur allgemeine Redensarten, aber keine konkreten Angaben über die Aufgaben der Betriebsräte. Die Zusammenfassung der Betriebsräte neben den Gewerkschaften bedeute keine Zerstörung der Gewerkschaften, sondern eine Arbeitsteilung. Es sei ganz unnötig, daß eine Betriebsrätezentrale nur eine Unterkommission der Afa und des Gewerkschaftsbundes sein könne. Es müsse eine Bahn eingeschlagen werden, die die Zusammenfassung aller Betriebsräte ermöglicht. Wir verlangen eine Zentrale, die eine ausübende Macht der Arbeiter ist und nicht gegen, sondern mit den Gewerkschaften arbeitet. Wir wollen in der von uns beantragten Zentrale je fünf Mitglieder der Afa und des Gewerkschaftsbundes aufnehmen. Nach dem Entwurf des Gewerkschaftsbundes und der Afa sollen die Betriebsräte bevormundet werden. Die Gewerkschaften sind konterrevolutionär, sie haben uns in den Sumpf geführt, in dem wir uns jetzt befinden. Der Redner kritisiert die von den Referenten beantragten Resolutionen. Ihre Annahme würde keinen Schaden bedeuten, aber man dürfe sich nicht einbilden, damit etwas für die Interessen der Arbeiter getan zu haben. Der Redner erwirft die Anträge der U. S. P. und R. P. D. auf Schaffung einer Zentrale aus 30 Mitgliedern und je 5 Vertretern der Afa und des Gewerkschaftsbundes. ((Schwacher Beifall.)

Dikmann (Referent): Genosse Brandler sagte, uns trennt eine Weltanschauung. Er hat sich einen Popanz zurechtgemacht, um darauf loszuhaben zu können. In der Beurteilung der gegenwärtigen Sachlage trennt uns keine Weltanschauung. Wenn sich Brandler rühmt, ein alter Gewerkschafter zu sein, dann muß er wissen, daß sich die Gewerkschaften von Anfang an auf dem Boden des Sozialismus gestellt haben. Vor mir steht die Würde des Genossen Wobbel. Wenn der den Genossen Brandler gehört hätte, er würde ihn beim Stragen genommen haben. (Geister.) Wobbel hat sich früher mit den Jungen wegen derselben Phrasen herumgeschlagen müssen, die Brandler hier vorgetragen hat. (Lebhafter Beifall.) Wenn Prolat, Nörpel und ich gemeinsam für die Zusammenfassung der Betriebsräte eintreten, so stehen wir politisch doch nicht auf demselben Standpunkt, wie Brandler gesagt hat. Wenn wir auf einen gemeinsamen Kampfboden kommen wollen, dürfen wir den Andersdenkenden nicht beschimpfen, sondern wir müssen ihn durch sachliche Argumente zu überzeugen suchen. Wer der wirkliche Revolutionär ist, das wird sich in der praktischen Arbeit zeigen. Der immer die Vereinigkeit: Weltrevolution, Arbeiterorganisation und Diktatur des Proletariats im Munde führt, ist noch lange kein Revolutionär. Brandler vertritt seine Anträge als solche der U. S. P. und der R. P. D. Wir von der U. S. P. lehnen es ab, uns mit Euch, die Ihr hinter Brandler steht, zu identifizieren. (Lebhafter Beifall.)

Die Fernfrage ist: Selbständige Betriebsrätezentrale oder Zusammenfassung mit den Gewerkschaften. Dem Genossen Lojowski muß ich entgegenhalten, was uns von russischen Genossen über die russischen Betriebsräte gesagt worden ist. Schlapnikoff sagt in

seiner Broschüre, daß die Fabrikkomitees keine wirtschaftlichen, sondern nur untergeordnete soziale Aufgaben erfüllen und daß sie verantwortliche Organe der Gewerkschaften sind. Und Wladimir sagt, die russischen Arbeiter hätten nicht den hundertsten Teil ihrer Leistungen vollbringen können, wenn sie sich nicht auf die Gewerkschaften hätten stützen können. So bricht man in Ausfall, aber im Auslande stellt man es anders hin. Von Moskau wird verlangt, daß wir die internationale Gewerkschaftszentrale zerlegen. Es ist eine böswillige Verleumdung und Lüge, uns als Selbe in der Amsterdamer Internationale zu verächtlichen. (Lebhafter Beifall.) Wir lassen unsere Gewerkschaften nicht zerlegen und halten an der Amsterdamer Internationale fest. (Lebhafter Beifall.) Man beruft sich darauf, daß die Berliner Gewerkschaften sich mit der Betriebsrätezentrale geeinigt haben. Diese Einigung ist nur zustande gekommen, weil die Betriebsrätezentrale nach dem Motto handelte: „Willst Du nicht mein Bruder sein, so schlag ich Dir den Schädel ein.“ Wir, die wir als Selbe bezeichnet werden, haben in einer Berliner Fabrik die Herstellung von Waffen verweigert. Aber die nicht bei uns organisierten Revolutionäre haben dabei nicht mitgemacht. Sie, die Vertreter der Weltrevolution, stellen jetzt Waffen her zur Bekämpfung der russischen Vorkämpfer für die Weltrevolution. (Lebhafter Beifall.) Die hier vertretenen Betriebsräte sind denkende Männer. Sie können sich nicht anders entscheiden als für die Zusammenarbeit mit ihren alten Kampforganisationen. Selbige ist uns, die Gewerkschaften auf einem gemeinsamen Kampfboden mit den Betriebsräten zu vereinen, so ist die Zukunft unser. (Lebhafter, harter Beifall.)

Es erfolgte dann die Abstimmung über die große Zahl der vorliegenden Resolutionen und Anträge. Mit einer starken Dreiviertelmehrheit wurde die Resolution des Referenten Brotal angenommen, wodurch der Kongress die Vorschläge des Gewerkschaftsbundes und der Afa auf Bildung der freigewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale billigt:

Die Arbeiterschaft hat die Kraft, die ihr als Klasse innewohnt, zur vollen Entwicklung zu bringen. An ihr liegt es, diese Kraft zur Tat werden zu lassen und sich aller ihr dazu dienenden Mittel zu bedienen. Den Betriebsräten sind durch ihre Stellung im Produktionsprozeß bedeutende Aufgaben gestellt, deren Lösung ihnen eine große Verantwortung auferlegt. Die Betriebsräte sind ihren Mitgliedern in den Gewerkschaften, die nach wie vor in erster Linie auf wirtschaftlichem Gebiete den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit auszugleichen haben. Die Stützung auf die Gewerkschaften ist geboten, weil die Betriebsräte ihre Aufgaben nur erfüllen können, wenn sie des Rückhalts der Gewerkschaften sicher sind. Der Ausbau der Gewerkschaften zu mächtigen Industrieverbänden ist Sache dieser selbst. Die Betriebsräte sind innerhalb der Gewerkschaften organisch zusammenzufassen. Eine Sonderorganisation der Betriebsräte ist weder dringlich noch zeitlich von Nutzen, sie würde vielmehr, abgesehen von einer Erschwerung der gewerkschaftlichen Tätigkeit, die wirksame Vertretung der Arbeiterinteressen durch die Betriebsräte schwächen. Dagegen ist eine örtliche Zusammenfassung der Betriebsräte im Anschluß an die Ortsausschüsse des A. D. G. B. und der Afa sowie der Schaffung einer Reichszentrale gemeinsam mit der Spitze der Gewerkschaften notwendig. Die örtliche Zusammenfassung der Betriebsräte und die Bildung einer Reichszentrale steht der Kongress nur auf dem Boden der Richtlinien des A. D. G. B. und der Afa gegen. Der vom Kongress zu wählende Beirat wird beauftragt, in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführenden Ausschuss sofort die Vorbereitung der Wahlen zu den Bezirks- und Reichszentralen vorzubereiten, sobald deren Bezirke feststehen.

Fast einstimmig wurde eine Resolution Dismann angenommen. Die in ihrem wesentlichen Teil ungefähr folgendes sagt: Die dem Kapitalismus innewohnenden imperialistischen Tendenzen haben den Weltkrieg heraufbeschworen. Das Wirtschaftssystem wird von innen her immer mehr aufstrebenden Krisen ergriffen. Die von Unternehmern geleitete Sabotage verschärft die gegenwärtige Krise. In harter Erkenntnis all dieser Mängel und Gefahren des Geistes... tritt die freigewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft an die den Betriebsräten durch die Situation gestellten Aufgaben heran... Die Betriebsräte wie die gesamte Arbeiterschaft aber müssen sich weit über den engen Rahmen des Betriebes hinausgehende Ziele setzen und ihre gesamte Tätigkeit dementsprechend einrichten... Die von den Betriebsräten auszuübende Produktionskontrolle darf sich nicht auf die einzelnen Betriebe beschränken, sondern sie muß in planmäßigem Aufbau und organisch mit der Entwicklung zu einer Gesamtkontrolle über die einzelnen Industriezweige (Metallmaterial, Aufträge, Produktivität, Verkauf, Statistik usw.) wie der Gesamtwirtschaft werden... Diese Aufgaben zwingen die Gewerkschaften, der organisierten Macht des festorganisierten Unternehmertums den entschlossenen Willen der kämpferischen Kraft und Solidarität als der ausgeübten überwindenden Mehrheit gegenüberzustellen. Nur wenn in diesem Geist auf der ganzen Linie die Einstellung und Vorbereitungen durchgeführt werden, die Gewerkschaften vor ihrer historischen Aufgabe bestehen: Als einzige geschlossene Organisation des klassenbewußten Proletariats Kämpfer, Wegbereiter und Träger der proletarischen Wirtschaftsordnung zu sein.

Zwei Resolutionen des Referenten Kerpel, die ebenfalls fast einstimmig angenommen wurden, lauten im wesentlichen folgendes: Die wenigen Rechte des Betriebsrätegesetzes werden von den Unternehmern schematisch sabotiert. Sie suchen die praktischen Arbeiten der Betriebsräte unmöglich zu machen. Der Kongress fordert deshalb die Gewerkschaften auf, sofort eine Revolte zum Betriebsrätegesetz auszuwerfen, in welcher die Geschäftsführung des Betriebsrats, das volle Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen, bei Betriebsänderungen und Betriebsverstellungen gesichert wird. Die Revolte ist der Regierung, dem Reichstag und dem Reichsarbeitsrat zu übermitteln. Der Kongress fordert die Gewerkschaften auf, sich dafür einzusetzen, daß das besondere Gesetz über die den Betriebsräten vorzunehmende Betriebsbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung scheinunglos beseitigt wird. Der Kongress fordert die scharfe Verabschiedung des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsräten in den Aufsichtsrat.

In einer vierten ebenfalls angenommenen Resolution Kerpel erklärt sich der Kongress einverstanden mit dem Antrag der Afa, der die Angehörigen auffordert, den Betriebsräten die für die Kontrolle nötigen Angaben zu machen.

Einige Anträge, die Vorschläge zur Abänderung des Gesetzes enthalten, werden dem Beirat überwiesen.

Eine Resolution, die die Gewerkschaften auffordert, für den Zusammenbruch aller Hand- und Kopfarbeiter in Industrie- und Gewerkschaften zu wirken, wird dem Ausschuss des Gewerkschaftsbundes überwiesen.

Zu einem Antrage, der das Eintreten für die Kriegesbeschädigten fordert, die nach Aufhebung der zu ihrem Schutz vor Entlassung bestehenden Verordnung der Kündigung entgegenstehen, bemerkt Kerpel, daß die Verlängerung der betreffenden Verordnung bestimmt zu erwarten ist.

Eine Protestresolution gegen den Erlass eines Dienstpflichtgesetzes und gegen die Befreiung des Achtsundzweiges wird einstimmig angenommen. Ebenso eine Resolution, die Vorschläge zur Lösung des Wohnungsproblems macht.

Eine andere Resolution verlangt von der Regierung, daß sie die Aufhebung des Beschlusses der Vorkämpferkonferenz erwirkt, welche dahin geht, daß sämtliche im Bau befindlichen Dieselmotoren, auch solche, die bereits zu gewerblichen Zwecken verwendet werden, beseitigt werden müssen, und der Bau von Dieselmotoren verboten werde, was eine ungeheure Schädigung unserer Wirtschaft und große Steigerung der Arbeitslosigkeit bedeute.

Grämann bemerkte zu dieser Resolution: Die Entente verlangt von uns ungeheure Leistungen und nimmt uns die Mittel, womit wir diese Leistungen erfüllen könnten. Wir werden bei Herrn Kerpelmann, dem Vorsitzenden der Entente-Kommission, im Sinne der Resolution vorstellig werden.

Der Kongress stimmt dem einstimmig zu.

Andere angenommene Resolutionen verlangen Maßnahmen der Regierung gegen die Stilllegung der drei größten württembergischen Fabriken, Sicherung der Tätigkeit der Betriebsräte bei den Eisenbahn, die durch die von der Verwaltung herausgegebenen Richtlinien gehindert werde. Ferner wird gegen die Immunitätsverletzung gegenüber dem Abgeordneten Eisenberger protestiert.

Nach einer Reihe persönlicher Bemerkungen würdigte Kerpel in seiner Schlußrede die Arbeiten des Kongresses, der einen Wendepunkt in der deutschen Arbeiterbewegung bedeute und schließt mit einem dreifachen Hoch auf die auf dem Boden des konsequenten Sozialismus und des Klassenkampfes stehende Arbeiterbewegung.

Unter Abkündigung des Sozialistenmarsches gingen die Delegierten um 8 1/2 Uhr auseinander.

Aus der Textilindustrie.

Vor Zuzug von Spinneern nach Lublin (Oberschlesien) wird gewarnt.

500 Seidenweberinnen in Winterthur (Schweiz) streifen schon seit vier Wochen zwecks Erfüllung höchst bescheidener Lohnforderungen. Es scheint, daß das Kapital hier eine Nachprobe geben will.

In Alsmos in der Schweiz streifen die Weber der Weberei Alsmos (H. J. Anderegg). Mittels eingeschriebenen Briefes ist den Streikenden eröffnet worden, daß sie als ausgegrenzt betrachtet werden und restierende Lohnguthaben in Empfang nehmen könnten.

Achtung, Wirkereiarbeiter! In St. Gallen (Schweiz) hat sich eine deutsche Firma etabliert, die unter dem Titel „Strumpfwaren A. G. St. Gallen“ in St. Gallen eine Fabrik dieser Branche eröffnet hat. Die Firma sucht zurzeit im In- und Ausland Arbeitskräfte, und zwar vorab im Gebiet der deutschen Wirkwarenindustrie. Bereits sind einige deutsche Arbeiter eingetroffen, die heute in St. Gallen, Textilarbeiterverband organisiert sind. Die Lohnverhältnisse in diesem Musterbetriebe sind ganz ungenügende (Wirkter 1,50 Fr. pro Stunde, Hilfsarbeiter 8, 9-11 Fr. pro Tag), vorab für das sehr teure Leben in St. Gallen. Die eingereisten deutschen Arbeiter haben dem auch sofort erkannt, daß es ihnen absolut nicht möglich ist, mit diesen Löhnen auszukommen. Die Arbeiterschaft (11 Mann) hat in einer Versammlung beschlossen, in eine Lohnbewegung zu treten, der Erfolg dieses Beschlusses war, daß ein paar Kollegen gemäßigter wurden, so daß der Streik auszubrechen droht. Die Firma stützt sich darauf, daß es ihr möglich sein würde, die nötigen 200 bis 250 Arbeiter aus Deutschland zu bekommen. Diese Illusion soll zerstört werden, kein deutscher Arbeiter falle herein in der Schweiz arbeitenden Kollegen in den Rücken. Die Strumpfwaren-A. G. St. Gallen ist strengstens gesperrt. St. Gallen, Textilarbeiterverband.

Soziale Rundschau.

Eine Entrechtung erwerbsloser Krankenkassenmitglieder.

Wir werden vom Reichsarbeitsministerium zu unserem Artikel: „Eine Entrechtung erwerbsloser Krankenkassenmitglieder“, Nr. 39 vom 24. September 1920, um die Mitteilung folgender Erweiterung gebeten: Zutreffend ist, daß im Reichsarbeitsministerium erwogen wird, die Bestimmungen über die Krankenversicherung der Erwerbslosen neu zu fassen. Damit soll einmal dem Uebelstande begegnet werden, daß Erwerbslose im Krankheitsfalle weniger erhalten als in gesunden Tagen, was nach den bisherigen Bestimmungen möglich war. Auf der andern Seite wird in Ermägung gezogen, Erwerbslose, die bisher auf Grund von § 12a der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge versichert waren, in einer Klasse oder Lohnstufe weiter zu versichern, in der das Krankengeld dem Betrage der Erwerbslosenunterstützung möglichst gleichkommt. Die geglätteten Rechte der Versicherten werden hierdurch beeinträchtigt. Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen wird durch Beiträge des Versicherten erworben. Fällt die Beitragzahlung fort und tritt für den Versicherten die öffentliche Unterstützung aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge ein, so muß sie sich darauf beschränken, den Notbedarf sicherzustellen. Daß die Unterstützungssätze der Erwerbslosenfürsorge nicht immer ausreichend sind, ist auch dem Reichsarbeitsministerium bekannt. Leider hält aber die finanzielle Lage des Reiches, der Länder und der Gemeinden jede Verstärkung der Fürsorge in engen Grenzen.

Im übrigen liegt ein Beschluß des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Reichstages vor, die Unterstützungssätze den Bedürfnissen des Winters anzupassen. Die Verhandlungen hierüber sind zurzeit im Gange.

Zu der obigen Erwiderung haben wir zu bemerken: Der Reichsarbeitsminister bestreitet nicht den Versuch, durch eine neue Verordnung das Krankengeld derjenigen künstlich herabzusetzen, welche während ihrer Arbeitslosigkeit erkranken und auf Grund ihrer bisherigen Rassenmitgliedschaft ein Anrecht auf höhere Krankenunterstützung haben als die völlig unzureichenden Sätze der Erwerbslosenfürsorge. Dies geht, wie wir uns auch überzeugen konnten, auch aus den Motiven des Reichsarbeitsministeriums hervor, die dem Entwurf beigegeben sind. Dort heißt es ausdrücklich, daß die Bezüge, die den gefunden Erwerbslosen selbst in den Orten der Ortsklasse A aus der Erwerbslosenfürsorge gemährt werden, in vielen Fällen durch die Krankenunterstützung ganz wesentlich überschritten werden, und daß dieser Zustand große Bedenken herborruft.

Weiter heißt es, daß der große Abstand zwischen den Leistungen der Krankenversicherung und der Erwerbslosenfürsorge dazu führe, daß sich erkrankte Erwerbslose hierdurch zu mißbräuchlicher Ausnutzung der Krankenversicherung verleiten lassen und daß weiter, um das zu verhüten, die Bezüge von der Krankenkasse gesenkt werden sollen bis zum Betrage der Sätze der Erwerbslosenfürsorge. Und um ja keinen Zweifel darüber zu lassen, heißt es außerdem, daß die Höchstätze der Erwerbslosenfürsorge, solange es sich ir-

gend vermeiden läßt, nicht wieder heraufgesetzt werden sollen. Damit ist ohne weiteres bewiesen, daß die beabsichtigte Veränderung der Verordnung den Hauptzweck hat, das Krankengeld der Erwerbslosen herabzusetzen. Wenn andererseits allerdings denjenigen Arbeitslosen, die gegen Krankheit nicht versichert waren, unter Umständen ein höheres Krankengeld, als jetzt gezahlt werden konnte, verschafft werden soll, so hat das demgegenüber nicht viel zu bedeuten, wenn man sich folgendes vergegenwärtigt:

Nach den Bestimmungen des § 12b müssen die Gemeinden für diejenigen Arbeitslosen, die keiner Krankenkasse angehören, eine Krankenhilfe einrichten. Als Grundlohn für die Bemessung des Krankengeldes wird aber nur der an sich schon völlig unzureichende Betrag der Erwerbslosenunterstützung angesehen und danach das Krankengeld bemessen. Das heißt auf deutsch, daß der Erwerbslose, der nicht gegen Krankheit versichert ist, im Falle seiner Krankheit — während der Arbeitslosigkeit — nicht einmal den vollen Betrag der Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt erhält, sondern nur eben höchstens 75 Proz. derselben. Das ist selbstverständlich ein überaus Unrecht und hätte schon längst beseitigt werden müssen. Ist an sich schon die Erwerbslosenunterstützung demassen niedrig, daß sie nicht zum Leben ausreichend ist, so ist es völlig unverständlich, wie man den Kranken, die viel leichter erst infolge der geringen Erwerbslosenunterstützung und der damit verbundenen Unterernährung krank geworden sind, gewissermaßen als Strafe dafür noch diese geringe Unterstützung um mindestens ein Viertel kürzt.

Es kann unter keinen Umständen zugegeben werden, daß diese letzte Ungeheuerlichkeit des § 12b, weil sie sich als unhaltbar erwiesen hat, nun aufgehoben werden soll durch eine tatsächliche Entrechtung derjenigen, die auch als Arbeitslose noch ein Anrecht auf die Leistungen einer Krankenkasse haben.

Wir müssen fordern: Den erwerbslosen Kranken, welche anderweit gegen Krankheit nicht versichert sind, müssen selbstverständlich die vollen Sätze der Erwerbslosenunterstützung weitergezahlt werden. Eine künstliche Herabsetzung der nach § 12a versicherten Erwerbslosen darf unter keinen Umständen stattfinden.

Wir wiederholen deshalb unsere Anregung an die Arbeitslosen, an die Krankenkassen, an die ganze Arbeiterschaft gegen diesen Versuch zu protestieren und alles daran zu setzen, daß im Gegenzug dazu eine durchgreifende Verbesserung der Erwerbslosenfürsorge durchzuführen ist, wenn nicht namenloses Elend über die Arbeiterschaft hereinbrechen soll. S. R.

Keine Arbeit für Ausländer in Holland.

Die jetzige Lage in den holländischen Textilbetrieben ist derartig, daß es Fremden nicht geraten ist, als Textilarbeiter nach Holland zu kommen.

Bekanntmachungen.

Vorstand. Sonntag, den 24. Oktober, ist der 43. Wochentrag fällig.

Geschäftsführer- und Hilfsarbeiter-Gesuch. Für die Filialen Bausen in Sachsen und den Bezirk der Handweber und der Sieder Oberfrankens mit dem Sitz in Gelmbrichs unseres Verbandes werden je ein Geschäftsführer, für die Filiale Elberfeld ein Hilfsarbeiter für Juncndienst gesucht.

Kollegen und Kolleginnen, welche mit dem Verbandesleben bestens vertraut sind und die erforderlichen agitatorischen, organisatorischen und schriftgebühten Fähigkeiten haben und sich um die Stellen bewerben wollen, werden ersucht, ihre Bewerbung mit der Aufschrift „Bewerbung“ versehen, unter Beifügung eines Aufsatze über die Aufgaben eines Geschäftsführers an die Adresse: Vorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes, Berlin D. 27, Magazinstr. 6/7, bis zum 15. November d. J., einzureichen. Zeugnisse und dergleichen sind nur in Abschrift beizulegen. Die Beitragsklasse ist anzugeben und seit wann in der angegebenen Klasse gezahlt wird. Bedingung ist mindestens dreijährige Verbandszugehörigkeit und volle Beitragsleistung. Angabe über die politische Organisationszugehörigkeit ist erforderlich. Gehalt nach den Beschlüssen der Beiratsitzung vom 5. und 6. Mai 1920. Das erste Jahr gilt als Probejahr. Während der Dauer desselben besteht eine vierwöchige Kündigung. Der Vorstand.

Totenliste. Gestorbene Mitglieder. Nachen, H. Engel, 62 J.; Hirsching, Georg, Denzner, Rammgarnspinner, 66 J.; Wagneliden.

Braunschweig, Fritz Meier, 60 J., Arbeiter, Unfall. Chemnitz, Emil Laibendach, Strider, 59 J., Herzkrankheit. Clara Klopfer, Druderin, 34 J. Helene Neubert, Arbeiterin, 16 J.

Gerbach i. Bad., Friedrich Gutheim, 14 J., Unglücksfall. Elberfeld, Otto Drejen, Fabrikarbeiter, 70 J. Karl Petri, 76 J. Marg. Kumpf, Fabrikarbeiterin, 19 J. Elni. Dug. Spulerin, 25 J. Johann Bachendorn, Färber, 30 J. Wilhelm Ploch, Bandwirker, 65 J. August Wilschelin, Weber, 59 J. Franz Wannagat, Presser, 25 J. Ewald Fischbach, Fabrikarbeiter, 66 J. Otto Farnholz, Weber, 64 J.

Göppingen, Johann Schall, Weber, 55 J., Magenkrebs. Greis, Anna Strauß, Fabrikarbeiterin, Elsterberg, 28 J., Furunkelrose.

Industriefabrik-Wannheim, Clara Schu, Operationsfolgen. Mittweida, Ernst Robert Kirchbach, Weber, 74 J., Anna Ida Wlbricht, Weberin, 30 J. Nordhorn, Gesina Dicks, 22 J., Lungenerkrankung.

Ronneburg, S.-A. Otto Pöschkefeld, Weber, 70 J., Schlaganfall.

Ehre ihrem Andenken!

Zusammenkünfte.

Mitglieder-Versammlungen. Elberfeld, Duda, Melletteure, Pantographen, Melletteure. Montag, 1. Nov., abends 6 Uhr, bei Burt, Funkenstraße.

An unsere Mitarbeiter. Alle Zuschriften, die für unsere Redaktion bestimmt sind, müssen die Anschrift unserer Redaktion tragen. D. R.

Ortsverwaltungen. Unterbödingen. Das Mitgliedsbuch, lautend auf den Namen Christian Sied, Carberiearbeiter, geb. am 9. Januar 1901 zu Wendlingen, D.-A. Eplingen, Buchnummer 871 164, ist verlorengegangen. Bei etwaigem Auftauchen bitten wir dasselbe einzuziehen. Die Ortsverwaltung.

Redaktionsklub für die nächste Nummer Sonnabend, den 23. Oktober.

Verlag: Carl Schöb in Kallenberg-Alt-Silente. — Verantwortlich für alle selbständigen Artikel Hugo Preuß in Berlin, für alles andere Paul Wegener in Berlin. — Druck: Bornharts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer u. Co. in Berlin.

Siehe zu I Beilage.

Gelegene Exemplare dieses Blattes gibt man an unorganisierte Kollegen und Kolleginnen weiter.

Ein Gesetz für Bilanzverschleierung?

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, ist ein Gesetz für Bilanzverschleierung im Anzuge. Zu welchem Zweck es vorbereitet wird, läßt sich leicht erraten: es soll den Betriebsräten die für ihre Aufgaben so wichtige Bilanzentzifferung noch mehr erschweren. Wenn die Betriebsräte gelernt haben werden, die heutigen Bilanzen sich einigermaßen zu erklären, werden sie wieder von neuem zu lernen anfangen müssen, um sich mit der neuen Methode der Bilanzentzifferung einigermaßen vertraut zu machen, um die Aufstellungen leidlich verstehen zu können. Denn wenn sie dann auch verstehen werden, daß ihnen in der Bilanz Gebotene sich richtig zu erklären, so wird und muß ihnen doch immer noch dunkel bleiben, was in der Bilanz nicht enthalten sein wird. Und um von der Bilanz möglichst viel fernzuhalten, was die Betriebsräte interessieren könnte, scheint man ein Gesetz für Bilanzverschleierung vorzubereiten. Es ist nämlich, wie in der Tagespresse behauptet wird, im Justizministerium ein Entwurf eines Betriebsbilanzgesetzes ausgearbeitet worden, der es in das Belieben des Unternehmers stellen will, ob er dem Betriebsrat seine nach den handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Bilanz vorlegen will oder lediglich eine Bilanz, die das dem Betrieb dienende Vermögen umfaßt. Firmen, die nicht einem Einzelunternehmer gehören, haben jetzt schon nicht die Verpflichtung, in der Bilanz das im Geschäft nicht stehende Privatvermögen ihrer Inhaber anzugeben. Das ist schon ein Nachteil für die Betriebsräte. Doch anstatt ihn aufzuheben, will man ihn nun noch vergrößern, indem man nun auch den Einzelkaufmann von der Verpflichtung befreit will, sein nicht im Betriebe angelegtes Privatkapital in der Bilanz zum Ausdruck zu bringen.

Auf den ersten Blick erscheint das gar nicht so ungeheuerlich wie es ist. Was schert den Betriebsrat das Privatvermögen des Betriebsinhabers? Könnte man fragen. Doch die Sache bekommt ein anderes Gesicht, wenn man erwägt, ob denn nicht auch das Privatvermögen des Betriebsinhabers — das doch oft erst aus dem Betriebe selbst gewonnen ist und in jedem Fall doch zu einem großen Teil irgendwelcher Arbeiterfertigkeit zu verdanken ist — mit ausschlaggebend sein kann für die Verantwortung der Frage, ob eine Lohnerböschung bewilligt werden kann oder nicht. Doch auch wenn das nicht der Fall wäre, so müßte man sich doch schon aus dem Grunde gegen die Trennung von Privat- und Betriebsvermögen wenden, weil sie die von uns sowieso schon so beklagte und so scharf bekämpfte Bilanzverschleierung erleichtern würde.

Der Entwurf will weiter jeder Firma erlauben, das eigene Kapital, mit dem sie arbeitet, ohne Spezialisierung in einer Summe anzugeben. Würde die vom Handelsgesetzbuch vorgeschriebene Bilanz vorgelegt werden müssen, so würden die Betriebsräte über den Anteil jedes einzelnen Geschäftsteilhabers unterrichtet werden. Der Entwurf sieht aber vor, daß sogar Einlagen der stillen Gesellschafter nicht, wie in der vom Handelsgesetzbuch vorgesehenen Bilanz, besonders aufgezählt zu werden brauchen, sondern als zu dem „eigenen Kapital“ der Firma gehörig dem Betriebsrate bezeichnet werden können. Für den Betriebsrat ist es aber doch wichtig zu wissen, ob die Firma viel oder wenig durch Ansprüche beteiligter „stiller Teilhaber“ belastet ist, weil er danach feststellen kann, wo der Mehrwert bleibt. Darüber kann er sich aber, wenn der Entwurf Gesetz werden würde und die Unternehmer sich an dieses Gesetz halten, was sie natürlich tun werden, nur in recht unvollkommenem Maße unterrichten. Den Nutzen davon würde der Unternehmer haben, der es wohl fast immer so darstellen würde, daß seine Verpflichtungen an die „stillen Teilhaber“ seinen Verdienst so reduzieren, daß er an den Rand des Bankrotts gebracht würde, wenn er ihm zugunsten der Arbeiter und Angestellten noch weiter reduziert werden würde.

Endlich sieht der Entwurf vor, daß die erste vorzulegende Bilanz sich nicht auf Geschäftsjahre erstreckt, die vor dem 31. Dezember 1920 ihr Ende erreicht haben. Weshalb? Soll die Prüfung der Bilanzen durch die Betriebsräte möglichst weit hinausgeschoben werden?

Es bleibt erlaubt, viele Vermögensstücke, die unter die gleiche Kategorie fallen, in der Bilanz summarisch aufzuführen, was das „Reisen“ der Bilanz natürlich nicht erleichtert. Es bleibt auch erlaubt, die „stillen Reserven“ zu verheimlichen. Der Entwurf schließt auch nicht die Bilanzverschleierung bei Abschreibungen aus, weil er nicht vorschreibt, daß diese als solche kenntlich zu machen wären. Es fehlt auch eine Bestimmung in dem Entwurf darüber, daß zu berechnen wäre, wie sich der Gewinn ohne Abschreibungen und mit solchen stellen würde. Der Entwurf schreibt auch nicht vor, daß das Geschäftskonten-Konto zu spezialisieren sei, so daß die Positionen ein Urteil darüber ermöglichen, ob es sich um wirklich für das Unternehmen notwendige Unkosten oder um verschleierte Privatausgaben des Unternehmers, des Direktors oder der Aufsichtsräte handelt. Genaue Spezialisierung von Provisionen, welcher Kosten der Verschleierung erheblich Vorzug leistet, ist auch nicht vorgeschrieben. Es fehlt auch die notwendige Bestimmung über die Trennung von Produktions- und Konjunkturgewinnen.

Will man denn die Arbeiter- und Angestelltenenschaft mit dem Entwurf verböhnen, anstatt endlich ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen? Glaubt man denn wirklich, daß die Sozialisierung sich noch ein Menschenalter lang aufhalten läßt, wenn die Kapitalgewinne den Massen zahlenmäßig verborgen bleiben? Fehlt es ihnen an Zahlen, werden sie sich mit dem Augenschein begnügen und mit ihm ihre Forderungen bearbeiten. Ihre wachsende Macht wird die Forderungen erfüllen machen — ungeachtet aller Bilanzkünste, deren man sich gegen sie bedient.

Winke für die Praxis der Betriebsräte.

Da unter den Betriebsräten über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des B.G. hier und da noch Unklarheit besteht, seien in nachfolgendem einige Winke dafür gegeben.

Daß der Aufbau der Betriebsvertretung zwingende gesetzliche Vorschriften ist, die nicht durch private Abmachungen umgangen werden kann, also gesetzmäßig gewählt werden muß, braucht nicht mehr dargelegt zu werden. Notwendiger dürften die folgenden Darlegungen sein.

§ 35 bestimmt, daß die notwendige Verjährung von

Arbeitszeit dem Betriebsrat bezahlt werden muß. Ueber dies „Notwendig“ streiten sich die Geister. Es dürfte sich deshalb empfehlen, mit dem Arbeitgeber Richtlinien darüber zu vereinbaren, wie es überhaupt zweckmäßig erscheint, über die vielen unklaren Bestimmungen gewisse Richtlinien zu vereinbaren und so vielen falschen Auslegungen und Streitigkeiten vorzubeugen. § 36 behandelt die Geschäftsführungskosten. Diese sind nun je nach Größe des Betriebes verschieden. Zu diesen Kosten gehören auch unter anderen die Exemplare des B.G., ferner Schreibmaterial, Beratungszimmer, ebl. Benutzung von Telefon, Schreibmaschine, Stempel für den Betriebsrat usw. Dies alles ist vom Unternehmer zu beschaffen und, wenn nötig, zu verlangen. — Wichtig ist es mit dem Anum für die Betriebsversammlung. Es kann vom Unternehmer nicht verlangt und darf von der Arbeiterchaft nicht hingenommen werden, daß Betriebsversammlungen immer auf dem Hof, unter freiem Himmel, stattfinden sollen. Eine neuerliche Verfügung des Reichsarbeitsministeriums bestimmt auch, daß, wenn der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, geeignete Räume innerhalb des Betriebes zur Verfügung zu stellen, außerhalb desselben auf Kosten des Unternehmers solche benutzt werden können. (Zu empfehlen wären hier die Leitsätze des Schlichtungsausschusses Ulm — Mitteilungen der Schlichtungsausschüsse in Württemberg Nr. 5, Seite 96.) — Unter keinen Umständen sollte jedoch veräußert werden, über die Sitzungen Protokolle zu führen, und besonders die von Sitzungen unterzeichnen zu lassen, an welchen der Arbeitgeber teilnimmt.

Den Hauptteil des Gesetzes bilden wohl die §§ 66—92. Sie sind zum Teil eine Fortsetzung der begonnenen Entwicklung zur Gleichberechtigung der Arbeiter wie der Unternehmer. Hiermit ist also gesagt, daß die Entwicklung keineswegs mit dem Erreichten halt finden soll; unter keinen Umständen darf das geschehen. — Wir müssen also das B.G. benutzen, um die Hindernisse, die uns von der wirklichen demokratischen Fabrik trennen, zu überwinden; für den Kampf um diese müssen wir die Betriebsräte heranzubilden, denn sie bilden die Keimzellen der sozialistischen Gemeinwirtschaft, und mit ihrer Hilfe kann die ganze Produktion unter die Kontrolle der Gesamtheit gestellt und so dem Sozialismus der Weg gebahnt werden. Die Einleitung des § 66 sagt, der Betriebsrat soll beraten und sorgen für möglichstste Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Das darf nun nicht so ausgelegt werden, daß der Betriebsrat sich vom Unternehmer als Anreiber gebrauchen läßt. Es muß aber dort, wo von Unternehmerseite versucht wird, den Betrieb unrentabel zu gestalten, diesen Bestrebungen entgegenzutreten werden.

Auch im „Beraten“ sollen die Betriebsräte nicht ängstlich sein und nicht warten, bis sie der gnädige Herr Prinzipal fragt; mit Argusaugen müssen sie den Betrieb überwachen, vorhandene Mängel und schlechte Einrichtungen zu beseitigen, neuen, guten, praktischen zur Einführung verhelfen. Ebenso sieht es mit der Einführung neuer Arbeitsmethoden. Sondern es wird heute trotz der großen Arbeitslosigkeit von Unternehmerseite das Verlangen nach längerer Arbeitszeit laut, angeblich, um die Produktion zu heben. Aber wie sieht es in Wirklichkeit aus? Eine Kundfrage über das Alter der in der Textilindustrie vorhandenen Maschinen zeigte den Kernpunkt der Produktionsförderung: Maschinen im Greisenalter wurden Tausende festgestellt. Die Leistung dieser gegenüber der der neuen auch eine greisenhafte. Hier haben die Unternehmer Gelegenheit, ihre mühseligen Gewinne anzulegen in wirklich volkswirtschaftlichem Interesse, und für die Betriebsräte besteht die Pflicht, sie darauf hinzuweisen. — Wie oft sieht man heute noch Betriebe, wo unbedingt zusammengehörnde Abteilungen erst auf langen Zeit und Kräfte raubenden Wegen erreicht werden können. Hier nach dem Rechten zu sehen, ist Aufgabe der Betriebsräte. — Eine der vornehmsten Aufgaben des Betriebsrates ist wohl die Wahrung des Koalitionsrechtes. Die Gewerkschaft und die durch sie verförperte Einigkeit der Arbeiter ist schon lange den Unternehmern ein Dorn im Auge. Sie versuchen alles, um die verheißte Einigkeit zu zertrümmern; hilfreich reichen ihnen die Zerplitterer von links zu diesem Werk die Hand. Mir sind Fälle bekannt, wo Arbeitgeber ihren Günstlingen Belohnungen anboten für jeden, den sie aus der Organisation brachten. Die Fälle von Terrorismus gar nicht zu nennen. — Ferner ist darauf zu achten, daß bei Besichtigungen durch die Gewerbeinspektoren stets der Betriebsrat die Führung übernimmt, oder zum mindesten bei der Besichtigung zugegen ist; denn bisher wurden die Besucher nur in die geeigneten Ecken geführt. — Bei den Verwaltungen der Wollfabrikseinrichtungen haben die Betriebsräte mitzuwirken. Hier finden wir zum ersten mal das Mitwirken. Es ist zu erwarten, daß der Betriebsrat von diesem Rechte des Mitwirkens den weitestgehenden Gebrauch macht. In Frage kommen wohl hauptsächlich Unterzuchtungsklassen, Stütungen (nicht testamentarische), Werkwohnungen, Kantinen, Seime usw. Diese sind eingehenden Prüfungen und Besichtigungen zu unterziehen. — Der § 68 verdient gerade in der heutigen Zeit Beachtung, denn öfters wird durch das Verhalten der Unternehmer das Gemeininteresse geschädigt, z. B. bei der häufigen Stilllegung von Betrieben; es ist eine grobe Schädigung des Gemeininteresses, wenn ein Unternehmer, der Millionen verdient hat, jetzt, weil keine so großen Gewinne wie früher in Aussicht stehen, den Betrieb stillsetzt oder stark einschränkt. Mir sind Fälle bekannt, wo ein Unternehmer bis zum Sommer 1919 hundsmiserable Löhne zahlte, dabei aber Lieferant für Staat und Kommunen war, und jetzt, da die Arbeiter ihre tarifmäßigen Ferien verlangten, kurzerhand den Betrieb schloß.

Die §§ 70—72 geben den Betriebsräten das Recht der Beteiligung an den Aufsichtsräten, der Prüfung der Bilanz, und verpflichten den Unternehmer, einen Bericht über die Geschäftslage zu geben. Leider sind diese Bestimmungen nur für verhältnismäßig wenige Betriebe gegeben. Und es fehlt auch eine Bestimmung, die den Betriebsrat berechtigt, einen bereidigten Bücherrevisor mit der Prüfung der Bilanz zu betrauen. — Der Betriebsrat ist also lediglich auf Selbsthilfe angewiesen. — Zu § 71 möchte ich ganz besonders noch betonen, daß die Betriebsräte sich nicht scheuen sollen, bei der Berichterstattung Fragen zu stellen. Man soll den Bericht nicht stillschweigend hinnehmen, sondern an die Berichterstattung eine Diskussion knüpfen und Fragen stellen, eventuell sich selbst vor den „dummsten“ Fragen nicht scheuen; denn nur allmählich kann man sich in dem vertieften Organismus eines Betriebes einarbeiten; auch die Unternehmer haben erst lernen müssen. — Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Auskunft

zu erteilen, und sollte er sich weigern, gesetzliche Bestimmungen oder Betriebsgeheimnisse vorzulegen, so ist auf Grund des B.G. Beschwerde zu erheben, um festzustellen, ob die angeführten Gründe berechtigt waren. — § 78 weist dem Betriebsrat ebenfalls ein großes Arbeitsfeld zu: die Ueberwachung der Tarifverträge. Gesetzliche und sonstige auf Gunsten der Arbeiter gegebene Bestimmungen erfordern große Umsicht. — Besondere Beachtung verdient die Bekämpfung der Unfallgefahren: hier ist darauf zu achten, daß die notwendigen Schutzvorrichtungen vorhanden sind und nicht Notausgänge mit Altmaterial zugestellt werden. — Mit der Fürsorge für Kriegs- und Unfallbeschädigte wird den Betriebsräten die Pflicht auferlegt, darüber zu wachen, daß die Betroffenen nur ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechend beschäftigt werden. — Ueber die Mitwirkung bei der Einstellung sind bekanntlich harte Kämpfe ausgefochten worden; in vielen Betrieben sind die vereinbarten Richtlinien auch nur so, daß sie den Namen tragen. Hier muß also der Kampf von außen einleiten, damit nicht dem Arbeitgeber die Möglichkeit gegeben wird, heute Duzende einzustellen, um sie morgen wieder, wenn es ihm beliebt, auf die Straße zu setzen.

Die §§ 84—90 behandeln die Entlassungen; ohne Wissen des Betriebsrates darf kein Arbeiter entlassen werden. Oft versuchen die Arbeitgeber, die Betriebsräte zu umgehen. In solchem Fall ist sofort dagegen zu protestieren. Von großer Wichtigkeit sind die einzuhaltenden Fristen. In letzter Zeit sind von Schlichtungsausschüssen Beschwerden abgemittelt worden wegen Nichterhaltung der Fristen. Deshalb ist folgendes zu beachten: 1. Anrufung des Arbeiter- oder Angestelltenrates innerhalb 5 Tagen nach erfolgter Kündigung. 2. Anbahnung von Verhandlungen durch die Arbeitervertreter innerhalb weiterer 6 Tage. 3. Anrufung des Schlichtungsausschusses innerhalb weiterer 5 Tage. Der letzte Tag für die Anrufung des Schlichtungsausschusses ist also der 16. Arbeitstag nach der Kündigung, bei fristloser Entlassung nach der Entlassung. Sind diese Fristen veräußert, so besteht auf Grund des § 90 noch die Möglichkeit der Wiedereinstellung in den vorigen Stand. Diese muß innerhalb 2 Wochen, spätestens jedoch einen Monat vom Ende der veräußerten Fristen an gerechnet, beantragt werden. Ist auch das veräußert, so besteht auf Grund des B.G. keine Möglichkeit mehr, etwas zu unternehmen.

Nicht unerwähnt bleiben soll auch, daß unter allen Umständen darauf zu achten ist, daß in den Betriebsratsitzungen, an welchen der Arbeitgeber teilnimmt, dieser den Vorsitz nicht beanspruchen kann; es heißt: „Es kann ihm der Vorsitz übertragen werden.“ Stimmt diesem jedoch der gesamte Betriebsrat nicht zu, so übernimmt der Vorsitzende des Betriebsrates den Vorsitz. — Auch ist zu beachten, daß Beschlüsse in solchen Sitzungen, bei denen der Betriebsratsvorsitzende nicht anwesend ist, und keiner von ihm besonders zu seiner Vertretung in dieser Sitzung beauftragt worden ist, für den Betriebsrat und Belegkassen nicht wirksam sind, auch wenn sie mit Mehrheitsbeschluss gefaßt worden sind, d. h. soweit der Vorsitzende widerspricht. Carl Schmidt, Köln

Die „Betriebsdemokratie“ der ostfälischen Textilbarone.

Nichts gelernt, aber alles vergessen haben die Herren Textilindustriellen des ostfälischen Industriegebietes. Zum vorigen Jahr schien es so, als wenn auch sie etwas „zum gelernt“ hätten, als ob auch sie einsehen, daß das frühere patriarchalische Verhältnis unwiderruflich dahin ist und als ob auch sie sich nun zu der Auffassung durchgerungen hätten, daß den der neuen Entwicklung entsprechenden Wünschen der Arbeiterschaft Rechnung getragen und ihr das entsprechende und ihr zukommende Maß von Mitbestimmungsrecht im Auf- und Ausbau der Produktion und auf die Gestaltung des Rechtsverhältnisses in den Betrieben eingeräumt werden müsse. Die dies damals glaubten, wurden schon mißtraulich, als im Juli d. J. bekannt wurde, daß die Unternehmer Ostfalens ihre Mitgliedschaft im Verband von Arbeitgebern der ostfälischen Textilindustrie zu Chemnitz gekündigt und einen eigenen „Ostfälischen“ Verband gegründet haben. Ihrer Begründung, daß es für sie gelte, ihre besonderen, aus den Eigenarten der hiesigen Industrie entspringenden Interessen wahrzunehmen, die im Chemnitzer Verband eine rechte Würdigung nicht finden könnten, konnte niemand rechten Glauben schenken. Wer aber trotzdem noch Hoffnungen auf das „demokratische Empfinden“ der ostfälischen Unternehmer setzte, der wird eines besseren belehrt durch ein Rundschreiben, das vom Vorstand des neuen Arbeitgeberverbandes an seine Mitglieder gerichtet wurde und das von unbekannter Stelle aus der bekannte „günstige Wind“ der Pitzauer Geschäftsstelle des Deutschen Textilarbeiterverbandes zugeweht hat.

Das Dokument spricht für sich und wir lassen es darum im Wortlaut folgen:

Abdruck.

Arbeitgeberverband
der Textilindustrie Ostfalens
Geschäftsstelle Pitzau, Baukener Str. 9 II.
Fernsprecher 448.
Rundschreiben Nr. 11 Pitzau, den 30. August 1920.
Nr. 380.

An unsere geehrten Mitglieder!

In dem Augenblicke, in dem wir unsere sorgfältig durchgearbeitete und im Vorstand sehr eingehend beratene Arbeitsordnung mit ausführlicher Erläuterung an unsere Mitglieder abgeben wollen, überblickt der Chemnitzer Arbeitgeberverband den Entwurf der Arbeitsordnung, der von der Bezirksgruppe Sachsen der Reichsarbeitsgemeinschaft für die Textilindustrie vereinbart ist, und die nach Ansicht der an der Vereinbarung beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindliche Geltung für beide Teile hat.

Wir beweisen, ob die Bezirksgruppe das Recht hat, eine verbindliche Arbeitsordnung zu vereinbaren, und haben sofort Schritte getan, um festzustellen, ob dies tatsächlich der Fall ist. Wir werden darüber unsern Mitgliedern noch Nachricht zukommen lassen.

Schon jetzt aber möchten wir unsern Mitgliedern empfehlen, die von der Bezirksgruppe vereinbarte Arbeitsordnung in der Hauptsache anzunehmen.

Wir verhehlen uns dabei nicht, daß dieser Entwurf einige Mängel aufweist. Der Chemnitzer Verband hat sich die Arbeit insofern wieder einmal leicht gemacht, daß er einfach den von

den Gewerkschaften herausgegebenen Entwurf zugrunde gelegt und in der Hauptsache lediglich bei den Verhandlungen mit den Gewerkschaften die Bestimmungen ausgemerzt hat, die im Betriebsrätegesetz keine Stütze haben, deren Festlegung die Gewerkschaften in der Arbeitsordnung also auf keinen Fall durchsetzen und erzwingen können. Unseres Erachtens wäre es Pflicht des Chemnitzer Verbandes gewesen, eine Arbeitsordnung vom Standpunkt des Arbeitgebers aus zu arbeiten, wie z. B. der Verband der Deutschen Industrie- und der Deutsche Industrieschutzverband getan haben und diese zur Grundlage der Verhandlungen mit den Gewerkschaften zu machen, dies um so mehr, als nach dem Betriebsrätegesetz der Arbeitgeber die Arbeitsordnung vorzulegen hat.

Wenn wir trotz alledem den Entwurf der Bezirksgruppe unsern Mitgliedern zur Annahme empfehlen, so leitet uns dabei folgende Erwägung:

Nachdem die Bezirksgruppe Sachsen der Reichsarbeitsgemeinschaft für die Textilindustrie dem vom Chemnitzer Verbande verstandenen Entwurf als „verbindlich“ für Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart hat, würden unsere Mitglieder auf eine sehr große Schwierigkeit stoßen, wenn sie versuchten, die von uns vom Standpunkte des Arbeitgebers ausgearbeitete Arbeitsordnung durchzuführen. Es würde sich dabei herausstellen, daß in vielen Punkten eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeiterrat nicht zu erzielen sein würde, da der Arbeiterrat sich auf den für ihn günstigeren Entwurf der Bezirksgruppe berufen wird. Infolgedessen würde der Schlichtungsausschuß bindend entscheiden. Es ist anzunehmen, daß der Schlichtungsausschuß dann sich auf den Standpunkt des Entwurfes der Bezirksgruppe stellt.

Wir bitten aber unsere Mitglieder dringend, auf keinen Fall in die Arbeitsordnung weitere die Rechte des Arbeiterrates erweiternde oder die Befugnisse des Arbeitgebers einschränkende Bestimmungen auf Antrag des Arbeiterrates aufzunehmen. Abgesehen davon, daß dadurch nur noch weiterer Anlaß zu Konflikten gegeben wird, wird, wenn ein Arbeitgeber Nachgiebigkeit zeigt, dieser gegen die andern Arbeitgeber ausgespielt. Die Folge ist, daß die Arbeitnehmerorganisationen dann Antrag auf Ergänzung des Betriebsrätegesetzes stellen, mit der Begründung, daß die Praxis in dem von ihr gewünschten Sinne entschieden hat. Es liegt daher im ureigensten Interesse jedes Arbeitgebers, daß er, bevor er Zusätze oder Abänderungen der Arbeitsordnung auf Antrag des Arbeiterrates zuläßt, vorher die Geschäftsführung um Begutachtung ersucht.

Inbesondere bitten wir, Versuche des Arbeiterrates, seine Mitwirkung bei der Einstellung von Arbeitskräften zu erreichen, unbedingt abzulehnen. Derartige Versuche werden bereits gemacht. Die Rechtslage ist folgende:

Gemäß § 78, Ziff. 8 BRG. hat der Arbeiterrat die Aufgabe, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, nach Maßgabe der §§ 81—83 mit dem Arbeitgeber Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb zu vereinbaren.

Nach § 81 BRG. müssen diese Richtlinien die Bestimmungen enthalten, daß die Einstellung eines Arbeitnehmers nicht von seiner politischen, militärischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Betätigung, von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Vereine, oder einem militärischen Verbände abhängig gemacht werden darf. Sie dürfen nicht bestimmen, daß die Einstellung von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht abhängig sein soll.

Nach § 81, Abs. 4 entscheidet aber der Arbeitgeber über die Einstellung des einzelnen Arbeitnehmers im Rahmen der Richtlinien allein ohne Mitwirkung und Aufsicht des Arbeiterrates. Die §§ 82/83 geben dem Arbeiterrat lediglich ein Einspruchs- und Beschwerderecht beim Schlichtungsausschuß, wenn der Arbeitgeber gegen die Richtlinien verstößt.

Aus diesen Bestimmungen geht klar hervor, daß der Arbeiterrat kein Mitwirkungsrecht bei der Einstellung des einzelnen Arbeitnehmers hat und daß er auch auf die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in die Richtlinien keinen Anspruch hat.

Wir empfehlen, falls der Arbeiterrat die Vereinbarung von Richtlinien verlangt, in diese lediglich den vorhin genannten Gesetzentwurf nach § 81 BRG. aufzunehmen.

Die Aufnahme weiterer Bestimmungen ist nur geeignet, das freie Einstellungsrecht des Arbeitgebers zu beschränken. Sollte trotzdem Neizung bestehen, die Aufnahme von weiteren Bestimmungen vorzunehmen, so empfehlen wir lediglich folgende Bestimmungen:

„Personen, die mit erheblichen körperlichen oder geistigen Mängeln, die eine Gefährdung der Mitarbeiter möglich erscheinen lassen, oder die mit ekelerregenden oder mit erheblichen Ansteckungsgefahren bedingten Krankheiten behaftet sind, sollen nicht eingestellt werden.“

Hochachtungsvoll
Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes der Textilindustrie Ost Sachsens.

gez. Albert Wagner, Vorsitzender.
Für die Geschäftsführung:
gez. Korn.

Bezeichnend ist die Verärgerung über den in der Bezirksgruppe der Arbeitsgemeinschaft vereinbarten Entwurf einer Arbeitsordnung, die nun für alle Beteiligten „verbindlich“ ist und der zu fügen man den Mitgliedern wohl oder übel anraten muß. Wie gern hätte man doch in ein vorkriegszeitliches Buchstausgesetz in den Betrieben wieder eingeführt! Unsere Arbeiterräte wissen nun, woran sie sind und woran es liegt, daß nur in so wenigen Fällen bisher keine Einigung über die neue Arbeitsordnung erreicht wurde.

Klar geht aus dem Rundschreiben besonders hervor die Feindschaft der Herren gegen das BRG., wie schwer ihnen die wenigen Rechte, die das Gesetz der Arbeiterschaft bietet, im Magen liegen und wie man bestrebt ist dies Wenige noch zu beschneiden. Man will eben „Serr im Hause“ sein, und „wer Knecht ist, soll Knecht bleiben“. Das Betriebsrätegesetz soll „weiße Salbe“ bleiben. Um dies zu erreichen, bezahlt man einen Stab von Juristen, die ausfüsteln müssen, wie der Arbeiterschaft ihre wenigen Rechte wegzusksamotieren seien.

In die Richtlinien für Einstellung von Arbeitskräften soll lediglich nur der belanglose Gesetzesentwurf aufgenommen werden und höchstens noch ein Satz, der praktisch nach keiner Richtung hin etwas bedeutet. Nichts davon, daß vor allem solche, die zu ihrer Existenz auf Erwerbsarbeit angewiesen sind, zur Einstellung kommen sollen, nichts von einer Beachtung der wirtschaftlichen Bedürfnisse irgendeiner Art für die Allgemeinheit, auch nichts davon, daß die Arbeitsnachweiskstellen beachtet werden sollen.

Es stimmt schon: Das Betriebsrätegesetz ist Dampfbofen.

Uns sollen da die Herren am Platze finden. Ihre Scharfmacherallüren werden bei der Arbeiterschaft auch die richtige Wirkung auslösen.

Wir rufen darum dem Mitgliedern zu: Augen auf! Zieht aus der Haltung und den Plänen der Unternehmer die richtigen Schlüsse! Stehe jeder mit seinem ganzen Sein fest zur Organisation! Nur einig und geschlossen in einer machtvollen und festgefügtten Organisation kann die Arbeiterschaft sich ihr Recht schaffen.

Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes.

Auf Grund des § 3 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 147) werden mit Zustimmung eines aus achtundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschusses der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Errichtung.

Auf die Errichtung des besonderen Betriebsrates für die Hausgewerbetreibenden nach § 3 des Betriebsrätegesetzes finden das Betriebsrätegesetz und die Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2. Erste Wahl.

In Betrieben, die mindestens 20 Hausgewerbetreibende (§ 119b der Gewerbeordnung) beschäftigen, welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen, bestellt der Arbeitgeber zur Vornahme der ersten Wahl binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen aus den drei ältesten (Dienstalter im Betriebe) wahlberechtigten Hausgewerbetreibenden bestehenden Wahlvorstand. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen möglichst in der Gemeinde des Betriebes wohnen. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

Das gleiche gilt, wenn ein Betrieb neu errichtet wird oder wenn die für die Errichtung des besonderen Betriebsrates für die Hausgewerbetreibenden vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird.

Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht nach, so bestellt diesen an seiner Statt der zuständige Sachausschuß und, soweit ein solcher nicht besteht, der Bezirkswirtschaftsrat oder die nach § 103 des Betriebsrätegesetzes für ihn bestimmte Stelle.

Die Wahl ist durch den Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten und soll spätestens nach zwei Monaten stattfinden.

§ 3. Künftige Wahlen.

Für die künftigen Wahlen bestellt der jeweilig vorhandene Betriebsrat für die Hausgewerbetreibenden sechzig Tage vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden.

Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so findet § 2 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 2 Abs. 4 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 4. Wahlaus schreiben.

Das Wahlaus schreiben (§ 3 Abs. 1 der Wahlordnung) ist frütestens sechzig Tage vor dem letzten Tage der Stimmentabgabe zu erlassen.

Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 3 Abs. 2 der Wahlordnung) sind binnen zwei Wochen nach dem ersten Tage des Aushanges beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen.

Die Frist für die Einreichung der Vorschlagslisten (§ 3 Abs. 2 der Wahlordnung) beträgt drei Wochen von dem ersten Tage des Aushanges an berechnet.

Für die Stimmentabgabe (§ 3 Abs. 2 und Anmerkung 4 der Wahlordnung) ist ein Zeitraum von zwei Wochen vorzusehen.

§ 5. Vorschlagslisten.

Die zugelassenen Vorschlagslisten sind zwei Wochen vor Beginn der für die Stimmentabgabe gesetzten Frist (§ 6 Abs. 1 Satz 3 der Wahlordnung) auszulegen oder auszuhängen.

§ 6. Fehlen gültiger Vorschlagslisten.

Die Nachfrist des § 8 Satz 1 der Wahlordnung beträgt eine Woche von der Bekanntmachung ab.

§ 7. Aushänge.

Das Wahlaus schreiben (§ 3 Abs. 3 der Wahlordnung), die Vorschlagslisten (§ 6 Abs. 1 Satz 3 der Wahlordnung) und das Wahlergebnis (§ 18 der Wahlordnung) sind an den Stellen des Betriebes, an denen die Hausgewerbetreibenden ihre Aufträge in Empfang nehmen und ihre Arbeit abgeben, auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 8. Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1920.
Der Reichsarbeitsminister.

Entscheidung des Schlichtungsausschusses Reutlingen auf Grund § 96 Abs. 1 und § 97 BRG.

Die Firma Wagner u. Söhne, mech. Zwirnerei, in Kirchentellinsfurt, kündigte am 26. Juni d. J. dem Vorsitzenden des Betriebsrates. Der angerufene Schlichtungsausschuß fällt folgende Entscheidung: Nach § 96 Absatz 1 und § 97 BRG. ist die Kündigung des Vorsitzenden des BR. der Firma Wagner u. Söhne nichtig.

Begründung: „Nach § 96 Abs. 1 bedarf der Arbeitgeber zur Kündigung eines Mitgliedes des BR. der Zustimmung des gesamten Betriebsrates. Diese Zustimmung ist nicht erfolgt. § 96 Abs. 2 Ziffer 2 des BRG. kommt nicht in Frage, da keine Stilllegung des Betriebes vorliegt, auch sonst im Fall des

§ 96 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 des BRG. nicht gegeben. Das Dienstverhältnis der Firma mit dem Betriebsratsvorsitzenden ist daher nicht gelöst.“

Wir geben dieses Urteil des Reutlinger Schlichtungsausschusses bekannt, um zu zeigen, daß es notwendig ist, bei allen vorkommenden Kündigungen und fristlosen Entlassungen die Entscheidung des zuständigen Schlichtungsausschusses anzurufen, Kündigungen und Entlassungen von Arbeitern und Betriebsratsmitgliedern dürfen niemals widerspruchlos hingenommen werden. Darum raten wir dringend, in jedem Einzelfall den gesetzlich vorgeschriebenen Instanzenweg zu beschreiten. Denn nur auf diese Weise ist es möglich, das Bestreben der Unternehmer, namentlich Betriebsräte zu kündigen oder fristlos zu entlassen, und die sonstigen Sabotageabsichten des Unternehmertums gegen das BRG. einzudämmen.

Vorher, am 25. Juni d. J., hatte die Firma dem Betriebsrat mitgeteilt, daß sie gezwungen sei, 42 Arbeiterinnen wegen Arbeitsmangels und aus anderen Gründen zu kündigen. Schon an diesem Tage bestand die Absicht, den unbequemen Vorsitzenden und zwei Mitglieder des Betriebsrats mit zu entlassen. Auf Veranlassung des Betriebsratsvorsitzenden griff die Ortsverwaltung der Filiale Reutlingen ein und erreichte auf dem Verhandlungswege, daß nur 25 Arbeiterinnen gekündigt wurde und die beabsichtigte Kündigung des Betriebsrats sollte unterbleiben. Wie die Firma den letzten Teil ihres Versprechens gehalten hat und daß sie ihre Absicht nicht erreichte, haben wir gleich anfangs gezeigt.

Und die Nutzenanwendung? Die Vorgänge in Reutlingen haben bewiesen, daß es unbedingt notwendig ist, daß Betriebsräte und Ortsverwaltungen stets Hand in Hand arbeiten. Nur wenn beide harmonisch zusammenarbeiten, kann die Autorität des Betriebsrats gestärkt werden und sind letztere in der Lage, sich den Unternehmern gegenüber durchzusetzen.

Darum muß unser Grundsatz: Betriebsräte und Gewerkschaften sind eins; überall zur Geltung kommen.

Für die Betriebsräte.

Wann ist die Entlassung eine unbillige Härte?

§ 84 Ziffer 4 des Betriebsrätegesetzes gibt dem Arbeitnehmer das Recht des Einspruchs gegen eine Kündigung, wenn sich diese „als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt“.

In dem Kommentar von Rische und Schrup heißt es dazu: „Die Entlassung von Arbeitnehmern wird an sich vielfach eine wirtschaftliche Härte gegen den Arbeitnehmer bedeuten, wobei allerdings zu bedenken ist, daß die Verweisung eines Arbeitnehmers an die Erwerbslosenfürsorge nicht als wirtschaftliche Härte aufgefaßt werden darf.“

Diese Auffassung findet die volle Zustimmung des Syndikus Dr. Schmalz, der in der „Arbeitgeber-Zeitung“ sich dafür ins Zeug legt, „daß nicht jede Entlassung schon deshalb als wirtschaftliche Härte angesehen werden kann, weil der Arbeitnehmer dadurch erwerbslos wird, denn sonst würde eine unmäßige Anzahl von Entlassungen als unbillig bezeichnet werden können, was ganz sicher nicht im Sinne des Gesetzes liegt“.

Durch diese Stellungnahme des Syndikus Dr. Schmalz und seine Unterstreichung des Rische-Schrupischen Kommentars in der Frage des Einspruchsrechts des Arbeitnehmers auf Grund § 84 Ziffer 4 des BRG. soll zweifellos eine Einwirkung auf die Schlichtungsausschüsse erreicht werden. Vielleicht will man auch noch darüber hinaus erreichen, daß bei Bekanntwerden dieser Auffassung die Arbeitnehmer auf ihr Einspruchsrecht verzichten.

Die von Syndikus Dr. Schmalz und dem Kommentar von Rische und Schrup vertretene Auffassung müssen wir als völlig irrig bezeichnen. Wenn bei vorkommenden Entlassungen die Voraussetzungen des § 84 Ziffer 4 zutreffen, so ist in jedem Falle die Entscheidung des Schlichtungsausschusses anzurufen.

Wir sind der Ansicht, daß die Entlassung auch dann eine unbillige Härte für den Arbeitnehmer ist, wenn der Entlassene der Erwerbslosenfürsorge überwiesen wird. Die Erwerbslosenunterstützung kann niemals als völliger Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst bezeichnet werden.

Bei der Anrufung des Schlichtungsausschusses ist dringend zu empfehlen, daß sich die Kollegen auf den Kommentar von Jlatow stützen, der in der Anmerkung 9 zu § 84 Ziffer 4 die Frage: Was ist eine unbillige Härte? ganz in unserem Sinne auslegt.

Entschädigung für Verdienstaustfall infolge Sitzung.

In den Geraer Webereien und Färbereien ist im Sommerhalbjahr nachmittags 1/4 Uhr einheitlicher Arbeitsschluß — an Sonnabenden bei 6stündiger Arbeitszeit entsprechend früher — und ab 1. Oktober beginnt die Arbeitszeit einheitlich früh 1/8 Uhr und endet nachmittags 4 Uhr.

An einem Werktag vor dem 1. Oktober wurden die Betriebsräte zu einer Sitzung während der Arbeitszeit zusammengerufen. Es handelte sich um Aufklärung für Anerkennung der einheitlichen Arbeitsordnung.

Die Betriebsräte aus allen Textilbetrieben haben wegen dieser Sitzung zwei Arbeitsstunden veräußert. Wahrscheinlich auf Beschluß der bereinigten Textilfabrikanten wurden jene zwei Stunden nicht bezahlt.

Es wurde deshalb in Gera das Gewerbegericht angerufen. Und dieses hat die beklagte Webereifirma verurteilt, ihren Betriebsratsmitgliedern die zwei Stunden Lohn nachzuzahlen.

Nun werden die Betriebsräte auch in den übrigen Geraer Textilbetrieben vorgehen und erneut für die zwei Stunden Lohnnachzahlung fordern; und wenn nicht gutwillig gezahlt wird, werden der Reihe nach die Arbeitgeber bei dem Gewerbegericht verklagt.

Erwähnenswert ist, daß bei der Klage vor dem Geraer Gewerbegericht der Geschäftsführer des Verbandes Sächsisch-Thüringischer Webereien E. W., Sitz Greiz, Herr Major-Pöstel aus Greiz als Rechtsbeistand für die beklagte Webereifirma tätig war und für Abweisung der Klage alle möglichen Kommentare anag; das nicht aber alles nichts, und so hat das Gewerbegericht entschieden, daß im vorliegenden Falle die veräußerte Arbeitszeit zu bezahlen ist.

Verlag: Carl Hüsch in Falkenberg-Alt-Glenide. — Verantwortlich für alle selbständigen Artikel Hugo Erffel in Berlin. für alles andere Paul Wagner in Berlin. — Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer u. Co. in Berlin.